

Zeitschrift

für die

Geschichte des Oberrheins

125. Band

(Der neuen Folge 86. Band)

herausgegeben

von der

Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

1977

Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart

7919

Karl III. und Neudingen

Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen

Von

Michael Borgolte

Die historische Forschung hat sich mit der Geschichte Karls III. in den letzten Jahrzehnten vor allem unter dem Aspekt des Regierungsendes auseinandergesetzt¹. Dabei trat die Schwäche und Unfähigkeit des letzten karolingischen Gesamtherrschers hervor, die schließlich zum Sturz des Kaisers führten. Die Fragen um Karl waren aber von der Diskussion über die gleichzeitige Erhebung Arnulfs von Kärnten und deren Bedeutung für die Entstehung des deutschen Reiches überlagert². So ist die Herrschaft Karls selbst für längere Zeit eher an den Rand des historischen Interesses geraten.

Demgegenüber hatte die ältere Forschung ihre Aufmerksamkeit auch der Eigenart der Regierung zugewandt. Im Zusammenhang mit Studien zur Kanzlei des Königs und Kaisers konnte sie das Urteil eines Zeitgenossen³ verifizieren, die Reichsgeschäfte hätten unter Karl vor allem in der Hand von Alemannen gelegen⁴. Man weiß seither, daß Liutward, wohl ein Zögling der Schule Reichenaus⁵, die Regierung bis kurz vor dem Ende des Kaisers leitete und unter ihm in der Hofkapelle weit überwiegend Schwaben tätig waren⁶. Karls Herrschaft ist geradezu damit gekennzeichnet worden, daß es in ihr „zum erstenmal zu einer aus-

¹ Repräsentativ dafür sind die Beiträge von Paul *Kehr*, Gerd *Tellenbach*, Hagen *Keller* und Eduard *Hlawitschka* in der Sammlung: Königswahl und Thronfolge in fränkisch-karolingischer Zeit, hg. von Eduard *Hlawitschka* (Wege der Forschung 247, 1965) S. 399 ff.; vgl. Anm. 2.

² Dazu die Aufsätze in: Die Entstehung des deutschen Reiches (Deutschland um 900), hg. von Hellmut *Kämpf* (Wege der Forschung 1, 1976); neuere Titel sind in dem Anm. 1 zitierten Band S. XII f. Anm. 11 angegeben. Ferner: Josef *Fleckenstein*, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (Deutsche Geschichte, hg. von Joachim *Leuschner*, Bd. 1, 1974) bes. S. 128 f.

³ *Annales Fuldenses*, ed. Friedrich *Kurze* (MGH SS rer. Germ., 1891) S. 115: (...) *concussis timore Alamannis, quibus maxime negotium sui regni habebat commissum, omnes penitus ab eo defecerunt, ut etiam ministri ab eo defecti sub celeri festinatione ad Arnolfum regem se iunxerunt.*

⁴ Paul *Kehr*, Die Kanzlei Karls III. (Abh. der preuß. Akad. der Wiss., Philosoph.-hist. Klasse, 1936, Nr. 8); *Ders.*, Aus den letzten Tagen Karls III., in: DA 1 (1937) S. 139, Neudruck in: Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 1) S. 400; *Ders.*, in: Die Urkunden der deutschen Karolinger II. 2 (MGH, 1937) S. XVII—XXX. Vgl. Anm. 6.

⁵ Diese Auffassung bereits bei Konrad *Beyerle*, Von der Gründung bis zum Ende des freiherrlichen Klosters (724—1427), in: Die Kultur der Abtei Reichenau, Halbband 1 (1925, Neudruck 1970) S. 111 f.

⁶ Mit Einschränkungen übernahm die Ergebnisse *Kehrs* (wie Anm. 4) Josef *Fleckenstein*, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 1. Teil (Schriften der MGH 16/I, 1959) S. 189—198.

gesprochenen Bevorzugung eines Stammes“ kam⁷. In dieser Feststellung, die seit vier Jahrzehnten Gültigkeit hat, schien die historische Leistung Karls „des Dikken“, wie immer man sie bewerten mag, bereits im wesentlichen zusammengefaßt.

Erst in allerletzter Zeit deutet sich ein wiedererwachtes Interesse an Karls Regierung und damit eine differenziertere Sicht an. Vor wenigen Jahren konnte ermittelt werden, daß in der Umgebung des Herrschers insbesondere Männer mittlerer und unterer Adelsschichten zu Einfluß und Ansehen gelangten; und wie aus Notkers Gesta Karoli Magni Imperatoris erhellt, richteten dieselben Kreise auch noch in der letzten Phase der unglücklichen Regierung ihre Hoffnung auf den Herrscher⁸. Seitdem diese wichtigen Hinweise gegeben wurden, ist die Aufgabe gestellt, die personengeschichtlichen Voraussetzungen der Herrschaft neu zu prüfen. Im Zusammenhang dieser Bemühungen könnten nun schon mehrere Nachweise von Kapellänen und Notaren Karls III. in verschiedenen Gedenkbüchern aus Lothringen, Rätien und Italien wichtig werden⁹. Zuletzt wurde auf gemeinsame Einträge Liutberts von Mainz und Liutwards von Vercelli im Verbrüderungsbuch von Brescia aufmerksam gemacht¹⁰. Wenn es einmal gelingen sollte, für einige der zahlreichen mitverzeichneten Namen die gemeinten Personen zu ermitteln, wird sich das Urteil eines nicht freundlich gesonnenen Geschichtsschreibers besser einordnen lassen, der Erzkapellan und Bischof Liutward sei *ex infimo genere* hervorgegangen¹¹.

Der Frage nach den alemannischen Adelskreisen, auf die sich Karl III. stützen konnte, ist noch diejenige vorgeschaltet, wie es überhaupt zu dem bedeutenden Anteil der Alemannen an der Herrschaft kommen konnte. Gewöhnlich verweist man zur Erklärung dieses Phänomens darauf, daß Karl schon vor der Übernahme seines Teilkönigreiches in Alemannien und Rätien im Jahr 876 Verwaltungsaufgaben am Oberrhein übertragen worden seien und daß er um 862 die

⁷ Gerd Tellenbach, Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (1939) S. 30, vgl. S. 37 f.; die zitierten Stellen jetzt auch im Wiederabdruck des betreffenden Kapitels unter dem Titel: Stämme und Reichspolitik von Ludwig dem Frommen bis zu Arnulf von Kärnten, in: Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 1) S. 421 bzw. 429.

⁸ Heinz Löwe, Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 20 (1970) S. 273—275 und S. 284, Neudruck in: *Ders.*, Von Cassiodor zu Dante. Ausgewählte Aufsätze zur Geschichtsschreibung und politischen Ideenwelt des Mittelalters (1973) S. 126—128 und S. 134.

⁹ Zu Einträgen im Liber Memorialis von Remiremont: Adalbert Ebner, Der liber vitae und die Nekrologien von Remiremont in der Bibliotheca Angelica zu Rom, in: Neues Archiv 19 (1894) S. 63 mit Anm. 3 f.; Beyerle (wie Anm. 5) S. 112/1; Kehr, Kanzlei (wie Anm. 4) S. 14 f.; Fleckenstein (wie Anm. 6) S. 195 mit Anm. 211; Gerd Tellenbach, Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: Mélanges Eugène Tisserant, Vol. V (Studi e Testi 235) S. 396—399, dazu unten Anm. 159; zu Einträgen im Liber vitae von Pfäfers: Tellenbach, loc. cit.; zu Einträgen im Gedenkbuch von Brescia s. die nächste Anm.

¹⁰ Karl Schmid, Liutbert von Mainz und Liutward von Vercelli im Winter 879/80 in Italien. Zur Erschließung bisher unbeachteter Gedenkbucheinträge aus S. Giulia in Brescia, in: Geschichte, Wirtschaft, Gesellschaft. Festschrift für Clemens Bauer (1974) S. 41—60.

¹¹ Annales Fuldenses (wie Anm. 3) S. 105. Die Stellungnahme Fleckensteins (wie Anm. 6) S. 190 f. Anm. 174, Liutward sei nicht von niederer Geburt gewesen, beruft sich auf Beyerle (wie Anm. 5) S. 211 Anm. 81b, der seinerseits die Quellenaussage offenbar nicht kannte. Löwe (wie Anm. 8) S. 273 f. bzw. S. 126 nimmt an, daß Liutward einer aufsteigenden niederen Adelsfamilie entstammte; abwartend Schmid (wie Anm. 10) S. 43—48.

Tochter eines einheimischen Grafen geheiratet hätte. Indessen erscheint es doch zweifelhaft, ob man sich damit zufrieden geben kann. Noch Karls Vater Ludwig der Deutsche hatte sein ostfränkisches Königtum offenbar in kaum geringerem Maße auf einen Stamm, die Bayern, fundiert, ohne dessen Angehörigen im entferntesten eine vergleichbare Rolle im Reichsregiment zu überlassen¹². Hier liegt, wie es scheint, ein noch näher bedenkenswertes Problem¹³. Man kann die Frage stellen, ob es allein unter den Gesichtspunkten der Person und des Geschicks Karls III. gelöst werden kann; doch muß der Versuch einer Deutung davon seinen Ausgang nehmen. Wir wollen deshalb im folgenden nach den in Alemannien liegenden Voraussetzungen für die Herrschaft Karls fragen, um so deren allgemeiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung näherzukommen.

I

In der Fortsetzung Ados und in der Continuatio zum Breviarium Erchanberti, die Notker Balbulus verfaßt hat, wird zum Jahr 865 eine Reichsteilung Ludwigs des Deutschen erwähnt¹⁴. Danach sollten Karlmann, der älteste Sohn, Bayern und die Marken gegen die Slawen und Langobarden, Ludwig Thüringen, Ostfranken und Sachsen, Karl, der jüngste, Alemannien und Churrätien erhalten. Diese Verfügung war aber an den Vorbehalt gebunden, *ut ipsi filii eius adhuc eo vivente tantum denominatas curtes haberent, et minores causas disterninare curarent, episcopia vero omnia et monasteria, nec non et comitiae, publici etiam fisci, et cuncta maiora iudicia, ad se spectare deberent*¹⁵. Die Söhne erhielten also vorläufig nur eine begrenzte Verfügungsgewalt in den ihnen zugewiesenen Gebieten, während sich der Vater einen offenbar genau bestimmten „Prinzipat“ ausbedungen hatte¹⁶. Karlmann und seine Brüder waren, wie gefolgert worden ist, keineswegs zu „Unterkönigen“ avanciert¹⁷. Dieser Status der drei Prinzen scheint tatsächlich durch die Geschichte der nächsten zwölf Jahre bis zum Tod des ostfränkischen Herrschers verifiziert zu werden. Die Annales Fuldenses, in denen das trotz allem hochpolitische Ereignis von 865 merkwürdigerweise mit Stillschweigen übergangen ist, bestätigen später den Bericht der westfränkischen und

¹² Paul Kehr, Die Kanzlei Ludwigs des Deutschen (Abh. der preuß. Akad. der Wiss., Philosoph.-hist. Klasse, 1932, Nr. 1); Tellenbach (wie Anm. 7) S. 28 f. bzw. S. 419 f.; Fleckenstein (wie Anm. 6) S. 178—185.

¹³ In diesem Zusammenhang sei aber daran erinnert, daß die Rolle der Stämme im Hinblick auf die Erhebung Arnulfs eingehend erörtert wurde (vgl. die Anm. 2 zit. Lit.).

¹⁴ Johann Friedrich Böhmer — Engelbert Mühlbacher, Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751—918, mit Ergänzungen hg. von Carlrichard Brühl — Hans H. Kaminsky (1966) 1459a (künftig zit. BM²). Ernst Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches, Bd. II (*1887) S. 119.

¹⁵ Erchanberti Breviarium, Continuatio, ed. G. H. Pertz, MGH SS II (1829) S. 329; zur Verfasserschaft Notkers: Max Manitius, Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters, Bd. I (1911, Neudruck 1965) S. 359; Wolfram von den Steinen, Notker der Dichter und seine geistige Welt, Darstellungsband (1948) S. 492.

¹⁶ Der Begriff in der Continuatio Adonis, ed. G. H. Pertz, MGH SS II (1829) S. 324 f.: *Hludovicus autem (...) anno incarnationis Domini 865 regnum inter filios suos divisit, Karlomannum videlicet, Ludovicum et Karolum, ipse tamen super filios principatum tenens*; zur Quelle: Wattenbach-Levison, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, V. Heft, bearb. von Heinz Löwe (1973) S. 623 f.

¹⁷ So das noch heute gültige Urteil von Gustav Eiten, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (1907) S. 164 f.

der von den Ereignissen doch schon um mehr als 15 Jahre entfernten St. Galler Quelle. Zum Jahre 872 ist in ihnen von einer Reichsversammlung in Forchheim die Rede, auf der König Ludwig *filios suos de regni partitione inter se dissidentes pacificavit et, quam quisque partem post obitum suum tueri deberet, liquido designavit*¹⁸. Daß es sich dabei um die Erneuerung der für den Todesfall des Herrschers bestimmten Teilung handelte, zeigt derselbe Autor im Jahresbericht zu 871. Ludwig und Karl, die Söhne Ludwigs des Deutschen, hätten sich demnach um jene *pars regni Francorum* gesorgt, *quam rex illis sub testamento post obitum suum habendum delegaverat*¹⁹.

War den drei Prinzen die königliche Würde bis 876 vorenthalten, so fragt es sich, welchen Rang sie nach ihrer Herkunft und nach ihren Aufgaben einnahmen. In unserem Zusammenhang geht es zunächst darum, für Karl eine Antwort zu finden. Sie scheint längst festzustehen; Karl gilt nämlich weithin und fast ohne Widerspruch als Graf des Breisgaus²⁰. Auch das Jahr seiner Amtseinsetzung wird seit mehr als einhundert Jahren ohne Bedenken tradiert. Man beruft sich dabei auf Hermann Wartmann, der in dem von ihm herausgegebenen „Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen“ 865, das Jahr der vorläufigen Reichsteilung, vorgeschlagen hat²¹. Wartmann bezog seine Argumente aus der Neudatierung einer St. Galler „Privaturkunde“²² und einer bestimmten Interpretation einiger Diplome Ludwigs des Deutschen. Wir müssen uns mit diesen Argumenten methodisch auseinandersetzen.

Die St. Galler *cartae* sind in der Regel durch mehr als zwei Zeitmerkmale datiert²³; meistens trat die Angabe des Wochentages ergänzend zum Kalendertag und Regierungsjahr hinzu. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die jeweils zugrundeliegende Epoche zu ermitteln und die Korrektheit der Datierungen zu überprüfen. Schon Wartmanns Vorgänger Neugart hatte festgestellt, daß für die jeweiligen Herrscher verschiedene Ausgangspunkte der Jahreszählung in Gebrauch waren. Im Unterschied zu Neugart, der beispielsweise im Falle Ludwigs des Deutschen nahezu zehn Epochen annehmen wollte, begnügte sich Wartmann mit weni-

¹⁸ Annales Fuldenses (wie Anm. 3) S. 75.

¹⁹ Ebd. S. 73.

²⁰ Zuletzt *Fleckenstein* (wie Anm. 6) S. 189 und Thomas L. *Zotz*, Der Breisgau und das alemannische Herzogtum. Zur Verfassungs- und Besitzgeschichte im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert (1974) S. 15–17; vorsichtiger *Kehr* in: Die Urkunden (wie Anm. 4) S. XII, *Tellenbach* (wie Anm. 7) S. 30 bzw. S. 421 und Hans K. *Schulze*, Die Grafchaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheins (1973) S. 105, 130 Anm. 308, 330 Anm. 145. Einwände bei *Hlawitschka* (wie Anm. 44).

²¹ Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, Theil II (1866) S. 147 f. *Wartmanns* Auffassung ist durch *Dümmlers* (wie Anm. 14) S. 120 und Engelbert *Mühlbachers* Zustimmung sanktioniert worden: Die Urkunden Karls III. (SB. der philosoph.-hist. Classe der ksl. Akad. der Wiss. Wien 92, 1878) S. 334; BM² 1576 c. Die Angabe von *Schulze* (wie Anm. 20) S. 105 mit Anm. 179, Karls „Grafschaft“ im Breisgau habe 870 begonnen, beruht auf fehlerhafter Ermittlung der Belege. *Schulze* übersah *Wartmann* II Nr. 534 und ordnete die das Baarengbiet betreffende *carta* Nr. 551 irrtümlich dem Oberrhein zu.

²² Nämlich der Nr. 553, die *Trudpert Neugart*, Codex Diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Iuranae, Bd. I (1791) S. 337 Nr. 416 auf 862 XII 18 datierte, vgl. ebd. Note c; danach hatte *Dümmler* in der ersten Auflage seines Anm. 14 zitierten Werkes (1862, Bd. I, S. 560) die Übernahme der Grafschaft durch Karl ins Jahr 862 gesetzt.

²³ Hierzu und zum folgenden *Michael Borgolte*, Chronologische Studien an den alemannischen Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, in: Archiv für Diplomatik 23, 1977 (im Druck), bes. Abschnitte IV. 1 und IV. 8.

gen, historisch überzeugenden Ansätzen und ließ im übrigen dem Schluß auf fehlerhafte Datierungen breiteren Raum. Diese Entscheidung war nach allem, was wir von den Rechenfähigkeiten selbst der Schreiber der Königs„kanzlei“ wissen, richtig. Wartmann ging aber noch einen Schritt weiter und vermutete, die Schreiber hätten sich konsequent an eine einmal von ihnen gewählte oder allgemein gebräuchliche Epoche gehalten. Diese Annahme läßt sich nicht halten. Bei zahlreichen St. Galler Schreibern kann man nämlich feststellen, daß die Ausgangspunkte der Jahresberechnung gewechselt haben, ohne daß dahinter eine bestimmte politische Wertung zu vermuten wäre²⁴. Plausibel wird diese Erscheinung, wenn man sich den Vorgang der Jahresermittlung zu vergegenwärtigen sucht. Es gilt als sicher, daß es dafür keine eigenen Tafeln mit den Daten der Herrschergeschichte gab. Vielmehr muß man annehmen, daß die Jahre an Ostertafeln abgezählt wurden, an deren Rändern bekanntlich oft die wichtigsten Ereignisse des klösterlichen Lebens, aber auch der Reichsgeschichte notiert waren. Da diese marginalen Aufzeichnungen nun aber keineswegs als Protokoll der politischen Geschichte geführt wurden und überdies in einem Großkloster wie St. Gallen mehrere Tafeln im Gebrauch gewesen sein dürften, konnten die Jahre ohne weiteres einmal von einer durch jüngere Ereignisse überholten Epoche gezählt werden. Mit dieser Vorstellung der praktischen Datenermittlung läßt sich auch ein anderes Phänomen erklären, das Wartmann häufig nachgewiesen hat, aber nicht zu deuten vermochte. Sehr häufig sind nämlich offenkundig die Jahre des jeweils epochalen Ereignisses insgesamt als erste gezählt worden. Das wirkt sich bei Urkunden aus, in denen der Kalendertag vor dem eigentlichen „Epochentag“ liegt, da dann die Jahreszahl als um eine Einheit überhöht erscheint. Offenkundig geht diese Erscheinung darauf zurück, daß die maßgeblichen Vorgänge, also besonders die Königserhebungen, in den Annalen häufig ohne Kalendertag dem Inkarnationsjahr zugeordnet wurden. War dies aber doch geschehen, so kann man vermuten, daß die Urkundenschreiber sich bisweilen die mühevollen und fehlerträchtige Errechnung des jeweiligen Regierungsjahres nach der kalendarisch fixierten Epoche erspart haben.

Die privaturkundlichen Belege Karls III. vor 876 sind nach Jahren Ludwigs des Deutschen datiert. Wartmann nahm nun aus allgemeinpolitischen Erwägungen an, nach dem Tod Ludwigs des Frommen habe man in St. Gallen die Rechnung nach dem unrechtmäßigen Herrschaftsantritt in Alemannien von 833 aufgegeben und nur noch nach der Epoche von 840 gezählt. Dies gelte auch für Schreiber, die vor 840 ihrer Berechnung die Usurpation des Bayernkönigs zugrunde gelegt hätten. Mit dieser nicht gerechtfertigten Voraussetzung verstellte der Herausgeber der St. Galler Urkunden der späteren Forschung den Weg. Alle Karl betreffenden Stücke sind durch drei Angaben datiert; bis auf die Nrn. 551 und 579 ermittelte Wartmann nach der Epoche von 840 jeweils Widersprüche zwischen den Elementen. Er war deshalb zu mehr oder weniger überzeugenden Verbesserungen gezwungen. Den ersten Nachweis Karls setzte er auf diese Weise auf den 6. April 868 fest (Nr. 534). Nun ergibt sich aber für die betreffende Urkunde das widerspruchsfreie Datum 859 IV 4, wenn das Jahr 833 schlechthin als erstes gezählt wird. Nach derselben, auch sonst ermittelten Rechnungsgrundlage stimmen ebenfalls die Zeitmerkmale der Nr. 555 zusammen²⁵; die Datierungselemente aller

²⁴ Vgl. ebd. Abschnitt IV. 5.

²⁵ Vgl. ebd. Anm. 620.

übrigen Urkunden widersprechen sich hingegen auch nach der Epoche von 833. In diesen Fällen muß man, ergänzend zu Wartmanns Vorschlägen, allerdings Emendationsmöglichkeiten nach dem älteren Ausgangspunkt erwägen. Um die sich ergebenden Divergenzen zu verdeutlichen, stelle ich im folgenden die Daten der Urkunden zusammen, wie sie Wartmann nach der Epoche von 840 ermittelt hat bzw. wie man sie nach dem Ansatz von 833 reduzieren kann. Die Neuberechnung unterbleibt, wenn die Datierungen nach 840 stimmig sind oder wenn das sich ergebende frühere Jahr durch personengeschichtliche Argumente ausgeschlossen werden muß. Nicht stimmige Zeitangaben, die nur mit Hilfe von Emendationen aufzulösen waren, sind durch Fragezeichen gekennzeichnet:

| Nr. | Epoche von 840 | Epoche von 833 |
|-----|------------------------|---------------------------------------|
| 534 | ? 868 IV 6 | 859 IV 4 |
| 551 | 870 IV 10 | |
| 553 | ? 870 XII 21 | ? 861 (862) XII 19 (18) ²⁶ |
| 555 | ? 871 IX 7 | 865 IX 7 |
| 574 | ? 873 (874) XI 16 (15) | ? 867 XI 17 ²⁷ |
| 575 | ? 873 (874) XI 16 (15) | ? 867 XI 17 ²⁷ |
| 579 | 874 V 27 | |
| 585 | 874 ²⁸ | |

Nach den neuen Datumsreduktionen sind die Belege Karls III. nicht mehr auf einen Zeitraum von etwa sechs Jahren konzentriert, sondern verteilen sich auf die sehr viel größere Spanne von 859 bis ca. 874. Entscheidend für die Bestimmung der Rolle Karls in Alemannien ist es nun, wie man den Befund von Nr. 534 beurteilt. Es kann keinen Zweifel mehr geben, daß diese Urkunde ins Jahr 859 gesetzt werden muß; andernfalls müßte man, was sich aus methodischen Gründen verbietet, ein emendiertes, also weitgehend beliebiges Datum einer Auflösung vorziehen, die nach einer nachweislich benutzten Epoche ohne Widersprüche vorgenommen werden kann. Freilich verlangt das Ergebnis, Karl III. sei schon 859 in Alemannien und näherhin im Breisgau mit bestimmten Verwaltungsaufgaben betraut gewesen, nach einer Gegenprobe im allgemeingeschichtlichen Kontext. Wenn Karl, wie angenommen wird, Graf im Breisgau gewesen ist, so liegt es nahe zu fragen, wie sich seine Einsetzung vollzogen haben mag. Da ex-

²⁶ Die Urkunde ist auf Freitag, den 18. 12., im 29. Jahr König Ludwigs datiert; die Tagesangaben führen u. a. auf 862. Wenn dieses Jahr gemeint war, hatte der Schreiber ein Regierungsjahr zu wenig angegeben (Rechenfehler). Genau so gut möglich wäre ein Rechen- oder Schreibfehler beim Kalendertag; der 19. (*XIV. kal. ian.*) würde anstelle des 18. (*XV.*) 12. zu 861 passen. Vgl. Anm. 22.

²⁷ Montag, der 16. 11., kollidiert mit dem 35. Jahr der Königsherrschaft. Am einfachsten läßt sich der Fehler durch die Annahme erklären, daß es *XV.* statt *XVI. kal. dec.* heißen sollte.

²⁸ Die Urkunde ist nur durch die Jahreszahl (*XXXV*) datiert; nach der Epoche vom 20. 6. 840, dem Tod Ludwigs des Frommen, wäre außer der von Wartmann angegebenen Jahreszahl 874 auch 875 möglich. Die Rechnung von 833 aus muß hier ausgeschlossen werden; in den sich ergebenden Jahren 867/68 war der Aussteller, Bischof Gebhard von Konstanz, noch nicht zu seinem Amt gelangt: *Regesta Episcoporum Constantiensium*, Bd. I, bearb. von Paul Ladewig und Theodor Müller (1895) S. 21 Nrn. 150—154; Otto Feger, *Geschichte des Bodenseeraumes*, Bd. I (*1975) S. 138 f., 247.

plizite Quellenaussagen darüber fehlen, müssen wir uns etwas näher mit der damaligen Verwaltungsorganisation des Raumes befassen.

Im zweiten Drittel des 9. Jahrhunderts ist als Graf im Breisgau ein Albrich gut bezeugt; er, und nicht — wie man häufig lesen kann — Karls Schwiegervater Erchangar²⁹, kommt als Vorgänger des Königssohnes in Betracht. Wenn über Albrich auch kaum etwas bekannt ist, so muß er doch ein bedeutender Mann gewesen sein³⁰. Offenbar hat er nämlich außer im Breisgau auch im Schwarzwälder Alpgau³¹ und im (Ober-)Aargau³², vielleicht noch in der Ortenau, in der Baar und im *pagellus Sasonia* amtiert³³. Bemerkenswert ist aber, daß Albrich im Alp-

²⁹ Zuletzt Eduard *Hlawitschka*, Die verwandtschaftlichen Verbindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus, in: Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften, Bd. 15: Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter *Acht* (1976) S. 41 Anm. 59.

³⁰ Welchem Geschlecht Albrich angehört hat, ist ungewiß, s. Karl *Schmid*, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. Vorfragen zum Thema „Adel und Herrschaft im Mittelalter“, in: ZGO 105 (1957) S. 5 mit Anm. 9; nichts berechtigt zu der Vermutung, er sei mit seinem Alpgauer Vorgänger Erchangar verwandt gewesen (so Georg *Tumbült*, Die Grafschaft des Albgaus, in: ZGO 46, 1892, S. 156). Der Name kommt auch bei den elsässischen Etichonen (Franz *Vollmer*, Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. von Gerd *Tellenbach* (1957) S. 162; Michael *Mitterauer*, Karolingische Markgrafen im Südosten. Fränkische Reichsaristokratie und bayerischer Stammesadel im österrheinischen Raum (1963) S. 23; vgl. *Zotz*, wie Anm. 20, S. 189 Anm. 379) und vielleicht in der Rheinauer Stifterfamilie vor (Helmut *Maurer*, Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (1965) S. 44 mit Hinweis auf Karl *Schmid*, Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Studien und Vorarbeiten S. 265 ff., vgl. bes. S. 265, 267).

³¹ Zu *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 60 f. Nr. 442 s. *Maurer* (wie Anm. 30) S. 42, 44; *Tumbült* (wie Anm. 30); Walther *Schulze*, Die Gaugrafschaften des alemannischen Badens (1896) S. 121. *Schulze* (wie Anm. 20) S. 105 bezieht sich irrtümlich auf Nr. 493, wenn er zusätzlich die Jahreszahlen 860/63 angibt; der Beleg betrifft Graf Adalbert. Auch *Wartmann* S. 63 Nr. 445 kann dem Alpgau angehören; in der Urkunde wird zwar die Lage der übertragenen Güter nicht angegeben, doch verweist die dorsuale Kapitelzahl XXI (Otto P. *Clavadetscher* — Paul *Stærkle*, Die Dorsualnotizen der älteren St. Galler Urkunden [Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 2. Ergänzungsheft, 1970] S. 102 f.) auf den Alpgau oder die Bertoldsbaar, so Paul *Stærkle*, Die Rückvermerke der älteren St. Galler Urkunden (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen XLV, 1966) S. 66.

³² *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 102 f. Nr. 486; die Quelle ist nicht berücksichtigt bei Bernhard *Stettler*, Studien zur Geschichte des obern Aareraums im Früh- und Hochmittelalter (Beiträge zur Thuner Geschichte 2, 1964) und bei Karl H. *Flatt*, Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau (1969). Nicht zugänglich war mir: Marcel *Beck*, Ducatus ultraioranus et pagus argaugensis, in: Bulletin de l'Institut national genevois 58 (1955) S. 37—42. Zu *Wartmann* Nr. Anh. 7 (= Nr. 487) s. Anm. 33.

³³ In *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 386 f. Nr. Anh. 7 (= S. 103 f. Nr. 487) wird über Liegenschaften im Breisgau und Aargau, in der Ortenau und im *pagellus Sasonia* verfügt; da in der Grafenformel nur Albrich vermerkt ist, könnte er in allen genannten Landschaften die gräfliche Amtsgewalt ausgeübt haben. Er wäre dann der erste für die Ortenau bezeugte Graf gewesen (s. Manfred *Krebs*, Politische und kirchliche Geschichte der Ortenau, in: Die Ortenau 40, 1960, S. 138; Hansmartin *Schwarzmaier*, Die Klöster der Ortenau und ihre Konvente in karolingischer Zeit, in: ZGO 119, 1971, S. 26 [zu Bernold muß die Jahreszahl 926, nicht 826, heißen]). Der *pagellus Sasonia* wird im Elsaß gesucht (nach *Neugart*, wie Anm. 22, S. 321 so auch Gerold *Meyer von Knonau*. Der Besitz des Klosters St. Gallen in seinem Wachstum bis 920 nach *Wartmann*, Bd. I

gau schon 854 von Adalbert ersetzt gewesen zu sein scheint³⁴, während er zumindest im Breisgau die Grafschaft wohl noch einige Jahre länger verwaltete. Für die Amtszeit im Breisgau lassen sich allerdings, wie im Falle Karls, nach den zugrundegelegten Epochen jeweils unterschiedliche Eckwerte errechnen³⁵:

| Nr. | Epocbe von 840 | Epocbe von 833 |
|-------------|-------------------------|-----------------------------|
| 397 | 845 XII 5 ³⁶ | 838 XII 5 |
| 429 | ? 854 IV 2 | 848 IV 2 |
| II Anh. 7 = | | |
| 487 | 861 VII 12 | 854/55 VII 12 ³⁷ |
| 490 | ? 862 III 1 | ? 856 III 1 ³⁸ |
| 504 | ? 864 IX 12 | ? 859 IX 12 ³⁹ |
| 541 | ? 868 XII 3 | ? 856 XII 3 ⁴⁰ |

Die tabellarische Übersicht zeigt, daß gerade die letzten Breisgauer Urkunden mit Albrichs Namen chronologisch nicht sicher bestimmt werden können. Es handelt sich um dreigliedrig datierte Stücke, deren Zeitmerkmale sich nach beiden zur Auswahl stehenden Epochen nicht miteinander harmonisieren lassen. Immerhin geht aus den Emendationsvorschlägen hervor, daß Albrich im Breisgau noch amtiert haben kann, nachdem Karl hier bereits nachgewiesen ist. Diese Erkenntnis ist nicht neu; bereits Wartmann hat auf den scheinbaren Widerspruch zwischen den

und II [= Excurs II zu: St. Gallische Geschichtsquellen II. Ratperti casus s. Galli], in: Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte St. Gallen 13, 1872, S. 164 und Karl Bohnenberger, Frühalemannische Landstrichsnamen, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 7, 1943, S. 118). — Für Grafschaftsrechte Albrichs in der Baar könnte außer Wartmann Nr. 441 (s. Anm. 31) auch Nr. 541 sprechen, da hier Güter im Breisgau und in Para an einen Plenung rückverliehen werden; vgl. aber Hans Jänichen, Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (1955, Neudruck 1970) S. 94—96, der Albrich nicht erwähnt.

³⁴ Wartmann (wie Anm. 21) S. 108 f. Nr. 493 ist auf 854 IX 9 zu datieren (statt Wartmanns Angaben 863 IX 7 bzw. 860 IX 3), s. Borgolte (wie Anm. 23) Abschnitt IV. 8 mit Anm. 618.

³⁵ Im Unterschied zu der obenstehenden Übersicht der Urkunden mit den Belegen Karls III. sind hier nicht alle St. Galler *cartae* mit Albrichs Namen, sondern lediglich die den Breisgau betreffenden Stücke aufgeführt.

³⁶ Die Urkunde ist nur durch Kalendertag und Regierungsjahr datiert; es fehlt also das dritte, zur Kontrolle der Richtigkeit notwendige Element. Wartmann (wie Anm. 21) S. 18 f. gab hier ausnahmsweise neben 845 auch 838 an.

³⁷ Auch hier besteht das Datum nur aus Herrscherjahr und Kalendertag; 855 ergibt sich, wenn man nach der „Indiktionsepocbe“ von 833 rechnet, 854 bei dem Ansatz von 833 = I; vgl. Borgolte (wie Anm. 23) Abschnitt IV. 8 (mit Anm. 634).

³⁸ Sonntag, der 1. März, paßt nicht zum 25. Königsjahr Ludwigs des Deutschen, wohl aber (bei 833 = I) zum 24. Jahr; das Regierungsjahr ist in der Urkunde wohl um 1 überhöht.

³⁹ Die Urkunde soll an einem Dienstag, dem 12. September, ausgestellt sein und ins 24. Jahr Ludwigs gehören; das ist weder nach der Epocbe von 840 noch nach der von 833 möglich. Der Fehler ist — bei der Rechnung nach 833 — am ehesten darin zu sehen, daß *XXIII* für *XXVII* verschrieben wurde; das sich ergebende Jahr 859 stimmt zu den Tagesangaben.

⁴⁰ Freitag, der 4. 12., kann nicht im 27. Herrscherjahr Ludwigs des Deutschen gelegen haben; wenn man hier den gegenüber Nr. 504 (s. Anm. 39) umgekehrten Schreibfehler voraussetzt (*XXVII* statt richtigem *XXIII*), gelangt man zu dem oben angegebenen Datum. — Wartmann nahm bei der Emendation des Datums nach der Epocbe von 840 eine Korrektur des Kalendertages und des Regierungsjahres vor.

Nrn. 534 und 541 aufmerksam gemacht⁴¹. Allerdings hat er sich über den Befund mit der Erklärung hinweggesetzt, es müsse wohl in Nr. 541 ein Versehen oder Zufall vorliegen. So leicht darf man es sich wohl nicht machen, zumal beide Urkunden und auch Nr. 504 von demselben Schreiber, dem *praepositus* Theothart, stammen⁴².

Zieht man aber ernsthaft in Erwägung, daß Karl vielleicht zeitweilig neben Graf Albrich amtiert hat, so muß man sich fragen, ob es zu einer Konkurrenz zwischen dem Königssohn und dem langgedienten Verwaltungschef im Breisgau kommen konnte. Zweifellos fällt eine solche Vorstellung schwer. Ein differenzierteres Urteil über die Stellung des Prinzen wird aber vielleicht möglich sein, wenn man die Quellen selbst näher betrachtet.

Karls Name erscheint in den zitierten St. Galler Urkunden im Eschatokoll am Schluß der Datierung. Gewöhnlich wird hier, eingeschlossen in die Formel *sub N. comite* und ihren Varianten, der Name des Grafen genannt, der in dem Gebiet der Tradita, über die in der Urkunde verfügt wird, zuständig war⁴³. Karl wird aber nun in diesem Zusammenhang nie als *comes* bezeichnet⁴⁴; die Schreiber nennen ihn vielmehr *princeps* oder *rector*. Daß er gleichwohl einer bestimmten Landschaft zugeordnet werden sollte, geht einmal aus der sonstigen Verwendung der Formel hervor; zum anderen bringt man dies auch explizit zum Ausdruck. So wird der Königssohn in Nr. 553 als *princeps in comitatu Prisingaue* charakterisiert, und in Urkunde 555 lautet sein Titel: *rector eiusdem pagi, in quo praefatae res sitae sunt, id est Priscoune*⁴⁵. Die Bindung Karls an landschaftliche Institutionen einerseits und der konsequente Verzicht auf den Titel *comes* andererseits deutet eine Zwischenstellung des Prinzen an. Er stand offenbar in gewisser Beziehung zur Grafschaft im Breisgau und überragte wohl trotzdem *comites* wie Albrich. Dieser Schluß wird durch zwei weitere Urkunden gestützt. Es ist wichtig, daß es sich dabei um ein Königsdiplom und eine *carta* handelt, da die

⁴¹ *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 155, vgl. S. 148. *Schultze* (wie Anm. 31) S. 46 nimmt an, Karl habe Albrich zeitweilig vertreten, als dieser wegen eines Kriegszuges abwesend war. Die Erklärung orientiert sich an Franz Ludwig *Baumann*, Die Gaugrafschaften im Württembergischen Schwaben (1879) S. 34 f. und ist an sich schon kaum überzeugend (vgl. bereits die Bemerkungen von Eberhard *Knapp*, Die älteste Buchhorner Urkunde. Studien zur Geschichte des Bodenseegebiets, in: Württembergische Vierteljahrshefte NF 19, 1910, S. 214), im Hinblick auf Karl III. aber indiskutabel. — Die Möglichkeit einer zeitweiligen Teilung der Grafschaft im Breisgau kommt nicht in Betracht, da Karl und Albrich in allen Gegenden der Landschaft bezeugt sind.

⁴² Zu Theothart: Rolf *Sprandel*, Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (1958) S. 69 f. u. ö.; *Staerke* (wie Anm. 31) S. 44, 39; Albert *Bruckner*, Zum Konzeptwesen Karolingischer Privaturkunden, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 11 (1931) S. 311 f.; *Ders.*, Die Vorakte der älteren St. Galler Urkunden (1931) S. 18 f. Nrn. 85 f.; Harry *Breßlau*, Urkundenbeweis und Urkundenschreiber im älteren deutschen Recht, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 26 (1886) S. 48 Anm. 9; Rudolf *Henggeler*, Professbuch der fürstlichen Benediktinerabtei der heiligen Gallus und Otmars zu St. Gallen, Monasticon-Benedictinum Helvetiae I (1931) S. 207.

⁴³ Zur Grafenformel der St. Galler Urkunden vorläufig *Sprandel* (wie Anm. 42) S. 102 ff.; *Schulze* (wie Anm. 20) S. 78 ff.; *Baumann* (wie Anm. 41) S. 10.

⁴⁴ So bereits *Hlawitschka* (wie Anm. 29); das *comes*-Zitat bei *Mühlbacher* (wie Anm. 21) S. 334 Anm. 3 ist falsch.

⁴⁵ *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 167 bzw. 169 (mit der ausdrücklichen Kennzeichnung Karls als Sohn König Ludwigs). Zu einer entsprechenden Formulierung in Nr. 551 s. unten Anm. 93.

Rolle Karls so aus verschiedenen Perspektiven gesehen wird. In der Königsurkunde weist Ludwig der Deutsche 873 Amtswalter und Getreue in Alemannien an, bestimmte Rechte des Klosters St. Gallen zu wahren⁴⁶; das Mandat ist *Karolo dilecto filio nostro et omnibus comitibus ac reliquis fidelibus nostris, qui in Alamannia consistunt* inscribiert. Karl wird also ausdrücklich den Grafen nicht gezählt⁴⁷. Die Privaturkunde, von Bischof Gebhard von Konstanz ausgestellt, trägt die Datierung: (*annus praesens*), *qui est XXXV Hludouuici piissimi regis, patris Karlomanni, Hludouuici et Karoli principis nostri*⁴⁸. Da die zehntpflichtigen Güter, um die es in der Urkunde geht, im Alpgau lagen, ist vermutet worden, Karl habe auch hier das Grafenamt verwaltet⁴⁹. Für diese Annahme bietet die Quelle indessen keine Grundlage. Karl wird ja nicht in der Grafenformel, sondern im Zusammenhang mit der Jahresdatierung nach der Regierung seines Vaters neben den Brüdern erwähnt. Wenn ihn Gebhard von Konstanz 874 oder 875 als *princeps noster* bezeichnet, wird der Königssohn unverkennbar in Beziehung zum gesamtalemannischen Bereich gesetzt⁵⁰.

Nach dieser Interpretation hätte Karls Position an der Westgrenze des väterlichen Reiches der seines ältesten Bruders Karlmann in Bayern geähnel; diesem war 856 die *marchia orientalis* und damit wohl auch die Nachfolge Ratbods, des „Präfekten“ für das Ostland, übertragen worden⁵¹. Wir wollen der Analogie an dieser Stelle nicht näher nachgehen, sondern uns zunächst mit dem anderen Beweisgrund Wartmanns für die angebliche Übernahme der Breisgauer Grafschaft durch Karl im Jahr 865 auseinandersetzen.

Er liegt in einer Reihe von Urkunden König Ludwigs, die innerhalb der Gesamtüberlieferung fränkischer Königsdiplome durch ein gemeinsames Merkmal ausgezeichnet ist; die Diplome sind nämlich durch einen oder mehrere der drei Prinzen mitunterfertigt worden⁵². Nun waren Königssöhne und Große des Reiches auch schon früher gelegentlich zur Unterschrift bei herrscherlichen Akten beigezogen worden⁵³; aber im Gegensatz etwa zum Hludowicianum von 817⁵⁴ han-

⁴⁶ Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. I, bearb. von Paul Kehr (MGH, 1956) S. 203 f. Nr. 146; dazu Notkeri Balbuli Gesta Karoli Magni Imperatoris, ed. Hans F. Haefele (MGH SS rer. Germ. NS XII, 1959, Neudruck 1962) S. 66 cap. II. 10.

⁴⁷ Vgl. Schulze (wie Anm. 20) S. 330 mit Anm. 145; Kehr in: Die Urkunden (wie Anm. 4) S. XII.

⁴⁸ Wartmann (wie Anm. 21) S. 198 Nr. 585. Zur Urkunde s. o. Anm. 28.

⁴⁹ Nach Wartmann (wie Anm. 21) S. 148 s. Schulze (wie Anm. 31) S. 121 und Schulze (wie Anm. 20) S. 105 Anm. 179.

⁵⁰ So schon Heinrich Fichtenau, „Politische“ Datierungen des frühen Mittelalters, in: *Intitulatio II. Lateinische Herrscher- und Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert*, hg. von Herwig Wolfram (1973) S. 534 mit Anm. 60. — Zum „princeps“-Titel allgemein Karl Brunner, *Der fränkische Fürstentitel im neunten und zehnten Jahrhundert* (ebd.) S. 183–185; Hans-Werner Goetz, „Dux“ und „Ducatus“. Begriffs- und verfassungsgeschichtliche Untersuchungen zur Entstehung des sogenannten „jüngeren“ Stammesherzogtums an der Wende vom neunten zum zehnten Jahrhundert (1977) S. 62–65.

⁵¹ *Annales ex annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti*, ed. Harry Bresslau (MGH SS 30.2, 1934) ad a. 856 S. 744; *Auctarium Garstense*, ed. Wilhelm Wattenbach (MGH SS 9, 1851) ad a. 856 S. 565. S. ferner unten S. 35.

⁵² S. den Überblick bei Julius Ficker, *Beiträge zur Urkundenlehre*, Bd. I (1877) S. 280 bis 282.

⁵³ Hahn (wie Anm. 54) S. 117 f. mit Anm. 831.

⁵⁴ Adelheid Hahn, *Das Hludowicianum. Die Urkunde Ludwigs d. Fr. für die römische Kirche von 817*, in: *Archiv für Diplomatik* 21 (1975) bes. S. 121 f., 135.

delte es sich bei den betreffenden Verfügungen Ludwigs des Deutschen keineswegs um bedeutende Angelegenheiten⁵⁵. Die Mitsignierung schloß zweifellos nicht das Recht auf Zustimmung ein⁵⁶, doch muß, wer sie gewährte, politische Gründe gehabt haben.

Wartmann bezog sich auf zwei nur von Karl unterschriebene Diplome aus den Jahren 861 (?) und 863⁵⁷. Die Daten dieser Urkunden schienen ihm zu beweisen, „daß Karl noch bei seinem Vater war und keinerlei selbständige Stellung hatte“. Dabei hatte er übersehen, daß zwei Jahrzehnte zuvor A. Fr. Gfrörer gerade umgekehrt argumentiert hatte⁵⁸. Gfrörer hatte nämlich auf ein angeblich 865 von Karlmann für Bayern⁵⁹ und ein anderes 866 von Karl für Alemannien mitsigniertes Diplom hingewiesen und daraus gefolgert, die beiden Brüder seien „sofort in Besitz des ihnen zugemessenen Antheils“ eingetreten. Dieser Schluß war ebensowenig zwingend wie der Beweisgang Wartmanns, da er nur auf einigen der mitunterfertigten Herrscherdiplome beruhte. Eine Untersuchung aller Stücke hat Theodor Sickel 1861/62, also noch ein paar Jahre vor Wartmanns Publikation, vorgelegt⁶⁰. Sie bildet, zusammen mit einer Beobachtung Paul Kehrs, auch heute noch den Ausgangspunkt für die Beurteilung der bemerkenswerten Quellen.

Zur Entlastung der folgenden Erörterungen sind die mitsignierten Diplome Ludwigs des Deutschen hier in einer Tabelle zusammengestellt, die alle relevanten Gesichtspunkte bieten soll. Die Angaben beruhen im wesentlichen auf der Edition Kehrs, sind aber in der Spalte der Ortschaften mit Traditionsgut und bei den Bemerkungen zur Überlieferung durch Beobachtungen anderer ergänzt⁶¹:

⁵⁵ Der Fall der Urkunde Giselas, der Schwester Karls des Großen, in der 799 drei Söhne des Herrschers unterzeichnen (MGH, D Karl d. Gr. 319), ist noch anders gelagert; hier liegt keine königliche Urkunde vor (vgl. auch den Hinweis Mühlbachers auf die Anlehnung des Diktats an Formulare für *cartae pagenses* in der Sammlung Marculfs); zu den *signa* der Königssöhne: Peter Classen, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. III (1972) S. 118.

⁵⁶ Im Hinblick auf die Diplome Ludwigs des Deutschen so mit Recht Kehr in: Die Urkunden (wie Anm. 46) S. XXX.

⁵⁷ Wartmann (wie Anm. 21) S. 148 mit der Datierung von D LdD 105 ins Jahr 860 (s. Tabelle unten).

⁵⁸ A. Fr. Gfrörer, Geschichte der ost- und westfränkischen Carolinger vom Tode Ludwigs des Frommen bis zum Ende Conrads I. (840—918), Bd. I (1848) S. 408 f.; vgl. Eiten (wie Anm. 17) S. 162—164.

⁵⁹ D LdD 116 wird von Kehr mit Vorbehalten ins Jahr 864 gesetzt; s. Tabelle unten.

⁶⁰ Sickel (wie Anm. 62) übersah lediglich D LdD 161.

⁶¹ Kehr in: Die Urkunden (wie Anm. 46). — Zu den Güterorten: *Uuichrammesuuilare* in Nr. 83 wurde von Meyer von Knonau (wie Anm. 33) S. 118 Anm. 158 und von Friedrich Schaltegger, in: Thurgauisches Urkundenbuch, Bd. I (1924) S. 105 Anm. 2 zu Nr. 91 bei Bußnang gesucht, konnte aber nicht ausfindig gemacht werden; die Identifikation der *Hadalongcella* im Hegau (Nr. 119) mit Hoppetenzell nach Schmid, Königstum, Adel und Klöster (wie Anm. 30) S. 250 mit Anm. 124 (dort die ältere, kontroverse Literatur). In Nr. 165 Appenweiler nach Heinrich Löffler, Die Weilerorte in Oberschwaben. Eine namenkundliche Untersuchung (1968) S. 76 f. Nr. 18; *Thruoantesuuilare* als Tronschweiler, heute Flurname Hagendorn, bei Ailingen nach Viktor Ernst, in: Beschreibung des Oberamts Tettngang (1915) S. 694 und Löffler S. 173 Nr. 399. — Zu den in der Schweiz überlieferten Diplomen vgl. jetzt die Facsimilia in: *Diplomata Karolorum*. Facsimile-Ausgabe der in der Schweiz liegenden originalen Karolinger und Rudolfinger Diplome, hg. von Albert Bruckner, Lief. 2 (1969) Nrn. 33 (D LdD 82), 34 (83), 42 f. (105), 44 (110), 56 (163), 57 (164), 58 (165). Zu den Monogrammen der

Die Diplome Ludwigs des Deutschen mit *signa* der Königssöhne

| D LdD | Datum | Empfänger | Güterorte | Ankündigung der <i>signa</i> | <i>signa</i> der Söhne | Bemerkungen zur Überlieferung (S = Signum, M = Monogramm) |
|-------|----------------|--|---|--|---------------------------------|---|
| 82 | 857 V 13 | Berold, Priester der verstorb. Königstochter Hildegard | Zürich; Bürglen, Silenen (beide Kt. Uri) | <i>manu propria nostra ac filiorum nostrorum subter eam (auctoritatem) firmavimus</i> | fehlen (auch das König Ludwigs) | Diplom kopial überliefert |
| 83 | 857 V 15 | Adelhelm, Diakon | Bußnang (Kt. Thurgau), <i>Uwichtammeswilare</i> | <i>subter eam (auct.) manu propria nostra filiorumque nostrorum firmavimus</i> | Karlmann, Ludwig, Karl | SS vom Schreiber des Diploms; in allen MM Vollziehungsstriche |
| 105 | 861 (?) X 7 | Kloster St. Gallen | Möggingen, Gütingen (beide Ldkr. Konstanz) | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus</i> | Karl | S wohl vom Schreiber des Diploms, jedenfalls von Beginn an vorgesehen, Vollziehungsstrich im M wahrscheinlich |
| 110 | 863 X 29 | Kloster SS. Felix und Regula in Zürich | J. | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus</i> | Karl | S vom Schreiber des Diploms |
| 116 | 864 (?) XII 18 | Kloster Altaich | namentl. genannt, in Bayern | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus (...)</i> <i>manni robotari fecimus</i> | Karlmann | Ankündigung der Vollziehung und S vom Schreiber des Diploms nachgetragen |
| 119 | 866 VII 28 | Kloster St. Denis | Eßlingen (Ldkr. Eßlingen), Herbrechtingen (Ldkr. Heidenheim), Hoppenzell (Ldkr. Konstanz); Güter in der Ortenau und im Breisgau | <i>manu propria nostra subter (...)</i> <i>et dilecto filio nostro Karolo eam firmare praecipimus</i> | Karl | S vom Schreiber des Diploms, Vollziehungsstrich im M fraglich |

| D LdD | Datum | Empfänger | Güterorte | Ankündigung der signa | signa der Söhne | Bemerkungen zur Über- lieferung (S = Signum, M = Monogramm) |
|----------|-------------|--------------------------------|---|---|--|---|
| 145 | 873 III 9 | Kloster Prüm | Kirche auf dem Fiskus Neckarau | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus (...) et filio aequivoco nostro confirmare rogavimus</i> | Ludwig | Diplom kopial überliefert |
| 161 | 875 V 18 | Marienkapelle zu Regensburg | Kloster Berg (Bayern) | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus</i> | Karlmann | erste Zeile und Eschatokoll mit S und — wohl unvoll- zogenem — M von Hebar- hard, Kontext von Hebar- hard A |
| 163 | 875 VIII 11 | Liutbrand, Diakon | Faurndau (Ldkr. Göppingen) | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus</i> | Karlmann, Ludwig, Karl; ferner: Arnulf | SS der drei Prinzen vom Schreiber des Diploms, S Arnulfs vom Empfänger selbst nachgetragen; deut- licher Vollziehungsstrich in den MM der Söhne Lud- wigs |
| 164 | 875 VIII 11 | Kloster Faurndau | Brenz (Ldkr. Heidenheim) | <i>manu propria nostra subter eam (auct.) firmavimus</i> | Karlmann, Ludwig, Karl; ferner: Arnulf | (alles wie zur Nr. 163) |
| 165 | 875 X 3 | Balding, Kleriker | Ailingen, Tronschweiler, Appenweiler (alle Bodensee- kreis) | <i>subter eam (auct.) manu propria nostra firmavimus</i> | Ludwig, Karl | SS von Hebarhard C, während Diplom sonst von Liutbrand; Name Ks mit anderer Tinte; deutliche Vollziehungsstriche in MM |

Die insgesamt elf Diplome konzentrieren sich fast ausschließlich auf die zweite Hälfte der Regierungszeit Ludwigs des Deutschen. Die vergleichsweise geringe Anzahl war zweifellos durch die häufige Abwesenheit der Prinzen vom Hof bedingt, sei es, daß diese im politischen, militärischen oder diplomatischen Auftrag des Herrschers unterwegs waren, sei es, daß sie sich in Rebellion vom Vater entfernt hielten. Für die Auswertung der überlieferten Fälle ist es nun entscheidend, ob die *signa* angekündigt sind und vom Schreiber des Diploms stammen⁶². Man darf dann zwar nicht unbedingt die Anwesenheit der Königssöhne bei der Ausstellung voraussetzen — die Vollziehungsstriche können ja auch nachträglich eingefügt sein —, doch muß man schließen, daß die Beteiligung der Genannten von vorn herein geplant war⁶³. Wichtig ist es auch, auf die Stellung der *signa* und Monogramme zu achten. Sind diese zwischen der Unterfertigung des Königs und dem Schreibervermerk eingetragen, dann müssen sie, wenn nichts anderes dagegen spricht, als gleichzeitig gelten. Nach diesen Kriterien sind beispielsweise ohne Mühe Signum und Monogramm Arnulfs in den Nrn. 163/164 und die Unterfertigung Karlmanns in Nr. 116 als nachträglich zu erkennen. Bei Nr. 105 zweifelte Kehr, ob die Signumszeile Karls von Hebarhard, dem Schreiber der Urkunde, stammt; dabei übersah er, daß die Unterschrift und das Monogramm ganz ungedrängt zwischen dem Königssignum und dem Recognitionsvermerk Hebarhards plazierte ist⁶⁴. Auch paläographisch spricht nichts gegen das Urteil Sickels und Mühlbachers, die Unterfertigung Karls sei gleichzeitig oder, wie wir präziser sagen wollen, schon bei der Niederschrift des Diploms vorgesehen gewesen⁶⁵.

Die ersten beiden der elf Diplome sind im Mai 857 ausgestellt worden; in ihnen werden übereinstimmend die *signa* aller Söhne angekündigt. Tatsächlich sind diese dann nur in Nr. 83 erhalten; ob sie in der anderen je vorhanden waren, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Urkunde lediglich in einer Abschrift vorliegt. Sichel hat aus den Daten der Diplome zurecht gefolgert, daß die Mitunterfertigung nichts mit dem Teilungsentwurf von 865 zu tun gehabt haben kann⁶⁶. Bisher hat man aber noch nicht gesehen, daß das Jahr 857 den Zusammenhang mit einem anderen Vorgang nahelegt. Es kann historisch kein Zufall sein, daß den Söhnen des Königs die Mitunterzeichnung gestattet wurde, als der älteste, Karlmann, gerade mit selbständigen Aufgaben in Bayern betraut wor-

Königssöhne: Nr. 119 s. BM² 1461 und im übrigen Maurice *Jusselin*, La chancellerie de Charles le Chauve d'après les notes tironiennes, in: *Le Moyen Age* 33, 2^e série t. 24 (1922) S. 55 f.; Nr. 163 s. BM² 1511; Nr. 164 s. BM² 1512 mit Verweis auf 1511; Nr. 165 s. BM² 1513. Zum paläographischen Befund bei Nr. 105 s. S. 34.

⁶² Theodor Sichel, Beiträge zur Diplomatik, I.: Die Urkunden Ludwig's des Deutschen bis zum Jahre 859, in: SB. der philosoph.-hist. Classe der ksl. Akad. der Wiss. Wien 36 (1861) S. 392—394; *Ders.*, Beiträge zur Diplomatik, II.: Die Urkunden Ludwig's des Deutschen in den Jahren 859—876, in: SB. Wien 39 (1862) S. 128. Vgl. *Ficker* (wie Anm. 52) S. 280.

⁶³ Dies differenzierend zu den Anm. 62 zitierten Ausführungen.

⁶⁴ *Kehr* in: Die Urkunden (wie Anm. 46) S. 152. Zur Anordnung s. *Diplomata Karolinorum* (wie Anm. 61) 42, vgl. die Schriftverteilung von Nr. 110 in *Diplomata Karolinorum* 44.

⁶⁵ Die Vermutung *Kehrs* (wie Anm. 64), zumindest *Karoli* zeige einen anderen Duktus, erscheint bei der Betrachtung des Facsimiles gezwungen; vgl. BM² 1447 und Sichel, Beiträge II (wie Anm. 62) S. 128.

⁶⁶ Beiträge (wie Anm. 62) I S. 393; danach *Eiten* (wie Anm. 17) S. 162—164.

den war. Das eine wie das andere bedeutete ein Stück Beteiligung an den Reichsgeschäften.

Sickel, der einen Anknüpfungspunkt für das Aufkommen der neuen Diplomenturfertigung widerlegte, ohne einen anderen aufdecken zu können, sah überhaupt keinen politischen Aussagewert in den *signa*. Er glaubte, die Beteiligung des einen oder anderen Sohnes sei lediglich vom Zufall bestimmt gewesen. Zum Beleg für seine Auffassung wies er auf Urkunden hin, in denen über Güter in Alemannien verfügt wurde und in denen gleichwohl Karlmann und Ludwig d. J. neben Karl unterschrieben haben. Dagegen hat nun Kehr die Entdeckung gemacht, daß in allen diesen Diplomen „Angelegenheiten der Familie, nicht des Staates“ geregelt würden⁶⁷. Es sei nämlich jeweils um Wohltaten für Geistliche gegangen, die dem Königshaus nahestanden und der Hofkapelle angehörten⁶⁸. Läßt man die so gedeuteten Urkunden beiseite und legt man an die verbleibenden Stücke den Maßstab der 865 geplanten und schließlich auch durchgeführten Reichsteilung an, dann passen die betreffenden Verfügungen in räumlicher Hinsicht zu den einzeln signierenden Prinzen: Karl unterschreibt Urkunden, in denen St. Gallen Liegenschaften im heutigen Landkreis Konstanz erhält, SS. Felix und Regula Immunität und Schutz verliehen wird und St. Denis eine Bestätigung seiner Rechte in Alemannien erlangt; Karlmann erscheint als Signatar in Diplomen für Kloster Altaich und die Marienkapelle zu Regensburg, in denen es um Güter in Bayern geht; Ludwig d. J. schließlich unterfertigt eine väterliche Bestätigung über Besitz des Klosters Prüm im Fiskus Neckarau. Zweifellos hat also Ludwig der Deutsche seine Söhne zur Einzelunterschrift nur dann aufgefordert, wenn Angelegenheiten des für sie bestimmten Gebietes betroffen waren. Das war vielleicht bei Karlmann (Nr. 116), mit Sicherheit aber bei Karl schon vor 865 der Fall. Nr. 105 datiert vom 7. 10. 861 oder 860⁶⁹, Nr. 110 von 863. Karl muß also schon 861/60 für Alemannien vorgesehen gewesen sein. Von hier aus erfährt der auf 859 neu datierte privaturkundliche Beleg eine entscheidende Bestätigung.

Ein mindestens bis 859 zurückreichender Prinzipat Karls in Alemannien paßt ohne Frage viel besser zur Geschichte der anderen Söhne Ludwigs des Deutschen als die alte Lehre. Trotz mancher ungeklärter Fragen ist die Forschung darüber einig, daß Karlmann 856 in Bayern einen hervorragenden Auftrag erhalten hatte und im Rang allenfalls *dux* Ernst, seinem Schwiegervater, nachstand⁷⁰. Nicht ganz so deutlich zeichnet sich die Rolle Ludwigs des Jüngeren vor 876 ab; doch deuten die von ihm gegen die Abodriten 858 und 862 geführten Kriegszüge darauf hin,

⁶⁷ Die Urkunden (wie Anm. 46) S. XXIX.

⁶⁸ Zu Berold (Nr. 82) *Fleckenstein* (wie Anm. 6) S. 181; zu Adelhelm (Nr. 83) vgl. D LdD 87, ferner außer *Dümmeler* (wie Anm. 14) S. 438 Anm. 1 *Fleckenstein* S. 181 f.; zu Liutbrand (Nr. 163 f.) *Fleckenstein* S. 181—184 u. ö.; zu Balding (Nr. 165) ebd. S. 182.

⁶⁹ Zum Datum *Kehr* in: Die Urkunden (wie Anm. 46) S. 152.

⁷⁰ *Brunner* (wie Anm. 50) S. 239 f.; Kurt *Reindel*, in: Handbuch der bayerischen Geschichte, Bd. I (¹⁹⁷⁵) S. 195 ff.; *Ders.*, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. I: Persönlichkeit und Geschichte (¹⁹⁶⁷) S. 237 ff.; *Mitterauer* (wie Anm. 30) S. 160 ff.; Uwe *Uffelman*, Das Regnum Baiern von 788 bis 911. Studien zur Ostfränkischen Staatsstruktur (Diss. phil. Heidelberg 1965) S. 93 ff.; vgl. *Eiten* (wie Anm. 17) S. 158—165.

daß auch er bereits am Ende der fünfziger Jahre auf sein Erbe in Sachsen und Thüringen vorbereitet wurde⁷¹.

Die Aufgabe Ludwigs und auch Karlmanns, im Osten die Grenzen zu sichern, hatte im Westen, im Bereich Karls, keine direkte Entsprechung. Es ist aber häufig hervorgehoben worden, daß die Wirksamkeit des jüngsten der Prinzen in der Nachbarschaft des Elsaß' die Voraussetzungen für den von Ludwig dem Deutschen beabsichtigten Ausgriff in das Mittelreich Lothars I. und Lothars II. verbessern sollte⁷². Tatsächlich wurde Lotharingen 870 im Vertrag zu Meerssen zwischen Karl dem Kahlen und dem Ostfrankenkönig aufgeteilt⁷³. Zum Instrumentarium der Politik Ludwigs gehörte die Gattenwahl seiner Söhne. Er sorgte zielstrebig dafür, daß sie die Töchter einflußreicher Adliger ihrer Regionen heirateten⁷⁴. Karl vermählte sich 861/62 mit Richgard⁷⁵, die sich selbst in einer, allerdings nicht unverständigen Quelle, als Tochter Erchangars bezeichnet hat⁷⁶. Diesen Erchangar glaubt die Forschung als Grafen im Elsaß und im Breisgau zu kennen⁷⁷; es lohnt sich für unser Thema, bei ihm einen Augenblick zu verweilen.

Ein Breisgauer Graf namens Erchangar ist zuerst in einem Diplom Ludwigs des Frommen vom Juni 817 und dann in drei St. Galler Privaturkunden aus dem

⁷¹ Dümmler (wie Anm. 14) S. 119 f.

⁷² Heinrich Büttner, Geschichte des Elsaß, Bd. I (1939) bes. S. 142 ff.; Ders., Kaiserin Richgard und die Abtei Andlau, in: Archives de l'église d'Alsace 7 (1956) S. 83—91; Ders., Breisgau und Elsaß, in: Schauenland 67 (1941) S. 13 f. bzw. Neudruck in: Ders., Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze, hg. von Hans Patze (1972) S. 72 f.; danach Zotz (wie Anm. 20) S. 16.

⁷³ BM² 1480; Dümmler (wie Anm. 14) S. 296 ff.; Büttner, Geschichte (wie Anm. 72) S. 151 ff.

⁷⁴ Dümmler (wie Anm. 14) S. 120. Zu Karlmanns Ehe: Annales de Saint-Bertin, edd. Félix Grat — Jeanne Vielliard — Suzanne Clémencet — Léon Levillain (1964) ad a. 861 S. 85: *Hludouuicus socerum Karlomanni filii sui Arnustum honoribus priuat et nepotes ipsius a regno suo expellit* (...); Uffelmann (wie Anm. 70) S. 62; Karl Ferdinand Werner, Die Nachkommen Karls des Großen bis um das Jahr 1000 (1.—8. Generation), in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, Bd. IV: Das Nachleben (²1967) S. 481 Nr. 18. Die Herkunft des *dux* Ernst ist wohl noch nicht endgültig geklärt, s. Tellenbach, Königtum und Stämme (wie Anm. 7) S. 14; Walter Schlesinger, Die Auflösung des Karlsreiches, in: Karl der Große, Bd. I (wie Anm. 70) S. 807; Mitterauer (wie Anm. 30) S. 132—137. — Ludwig der Jüngere, der sich zunächst gegen den Willen des Vaters mit einer Tochter des ausgewiesenen Adalhard verlobt hatte (BM² 1460 b), heiratete 866 oder 867 die Tochter Liudolfs von Sachsen: Karl Hauck, Die Ottonen und Aachen, in: Karl der Große, Bd. IV (s. o.) S. 43; Gerd Althoff, Unerkannte Zeugnisse vom Totengedenken der Liudolfinger, in: DA 32 (1976) S. 404 Anm. 19, S. 374; Sabine Krüger, Studien zur Sächsischen Grafchaftsverfassung im 9. Jahrhundert (1950) S. 67. Vgl. Korrekturnachtrag in Anm. 176.

⁷⁵ Annales de Saint-Bertin (wie Anm. 74) ad a. 862 S. 93; D LdD 108 mit Bemerkung Kehrs zum Datum S. 155 f.

⁷⁶ Regesta Alsatie aevi Merovingici et Carolini 496—918, Bd. I, bearb. von Albert Bruckner (1949) S. 393 Nr. 656; vgl. Dümmler (wie Anm. 14) S. 36 Anm. 4. Zum Wert der Quelle: Theodor Schieffer, in: Die Urkunden der deutschen Karolinger, Bd. IV (MGH, 1963) S. 201 f.; in einem Mißverständnis der Bedenken Schieffers deklariert Werner (wie Anm. 74) S. 452 Nr. 23 die Überlieferung voreilig als Fälschung.

⁷⁷ Zum Grafen: Schulze (wie Anm. 20) S. 105, 121; Tellenbach, Königtum und Stämme (wie Anm. 7) S. 53; Karl Schmid, Über die Struktur des Adels im früheren Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 19 (1959) S. 18; Eduard Hlawitschka, Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774—962). Zum Verständnis der fränkischen Königsherrschaft in Italien (1960) S. 223 Anm. 18, 283 Anm. 4 zu Nr. CLXVI; Büttner, Kaiserin Richgard (wie Anm. 72) S. 85 ff.

folgenden Jahrzehnt bezeugt; der letzte Beleg kann auf den 28. April 827 oder 828 datiert werden⁷⁸. Die Namensgleichheit mit dem etwa gleichzeitigen Grafen des benachbarten Alpgaus rechtfertigt den Schluß auf eine Personenidentität⁷⁹. Erchangar ist sicher auch jener *missus potens* gewesen, der wohl vor 824 im thurgauischen Stammheim den Vorsitz bei einem Placitum führte⁸⁰. Offenkundig wurde er in dieser Zeit auch als Förderer des Klosters Reichenau in die Liste der lebenden Freunde im Verbrüderungsbuch der Abtei eingetragen⁸¹. Es fragt sich, ob man einem Mann dieser Stellung nicht auch zutrauen darf, am Königshof geachtet zu werden. Jedenfalls ist wohl die Erwägung gestattet, ob der *comes Ercangarius*, der die letztwillige Verfügung Karls des Großen mitbezeugt hat, nicht mit dem alemannischen Großen personengleich gewesen ist⁸². Das Datum des sogenannten Testaments von 811 steht einer Gleichsetzung nicht entgegen, da Erchangars Vorgänger Udalrich im Breisgau um 809, im Alpgau sogar spätestens im Januar 800 zuletzt nachgewiesen werden kann⁸³.

⁷⁸ *Wartmann* (wie Anm. 21) Teil I (1863) Nrn. 226 (= BMⁿ 648), 241, 257, 313; *Schulze* (wie Anm. 20) S. 105 Anm. 178 gibt fälschlich für Nr. 226 das Jahr 816 an; vgl. *Schulze* (wie Anm. 31) S. 45 f. — Das Datum der Nr. 313 besteht nur aus Kalendertag und Herrscherjahr; *Wartmann* errechnete den 28. 4. 828, indem er von der Epoche des Todes Karls des Großen vom 28. 1. 814 ausging; 827 ergibt sich bei der auch noch möglichen Reduktion von 813 = I, s. *Borgolte* (wie Anm. 23) Abschnitt IV. 6 mit Anm. 550.

⁷⁹ *Wartmann* (wie Anm. 78) Nrn. 221, 268; *Maurer* (wie Anm. 30) S. 42 f. — Zur angeblichen Ortenaugrafschaft Erchangars s. *Krebs* (wie Anm. 33) S. 138 mit Anm. 6; *Schwarzmaier* (wie Anm. 33) S. 12 mit Hinweis auf Paul *Zinsmaier*, Schwarzacher Urkundenfälschungen, in: ZGO 107 (1959) bes. S. 14—19.

⁸⁰ *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 394 f. Nr. Anh. 7; vgl. *Schulze* (wie Anm. 20) S. 141. Die Datierung hängt an der Voraussetzung, daß der ebenfalls genannte *judex*, der Graf *Ribchoinus*, mit dem Grafen im Thurgau identisch war, als dessen Nachfolger seit 824 VI 2 (*Wartmann* Nr. 278) Erchanbald belegt ist; s. einstweilen *Schulze* S. 89 f.

⁸¹ Vgl. bis zum Erscheinen der Facsimileausgabe des Reichenauer Verbrüderungsbuches bei den MGH Karl *Schmid*, Probleme einer Neuedition des Reichenauer Verbrüderungsbuches, in: Die Abtei Reichenau, hg. von Helmut *Maurer* (1974) S. 19; zur Datierung der Anlage: *Ders.*, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis der „*Visio Wettini*“, in: Landesgeschichte und Geistesgeschichte. Festschrift für Otto Herding zum 65. Geburtstag (1977) S. 24—41. — Wenn der im ersten Nachtrag zur Grafenliste genannte *Erchanbald com(es)* (*Libri Confraternitarum*, ed. Paul *Piper* [MGH, 1884] S. 264 col. 387, 19) mit Graf Richwins Nachfolger im Thurgau identisch war, wogegen nichts spricht, ist der Anlageeintrag der *NOMINA AMICORUM UIUENTIUM* vor 824 VI 2 zu datieren (s. Anm. 80).

⁸² Einhardi *Vita Karoli Magni*, ed. Oswald *Holder-Egger* (MGH SS rer. Germ., 1911, Neudruck 1965) S. 41 cap. 33; vgl. Sigurd *Abel* — Bernhard *Simson*, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, Bd. II (1883, Neudruck 1969) S. 453 f.; Josef *Fleckenstein*, Karl der Große und sein Hof, in: Karl der Große (wie Anm. 70) S. 40; *Hahn* (wie Anm. 54) S. 117 mit Anm. 831.

⁸³ *Wartmann* (wie Anm. 78) Nrn. 203, 160 (= *Chartae Latinae Antiquiores*. Facsimileausgabe der originalen lateinischen Urkunden vor 800, hg. von Albert *Bruckner* — Robert *Marichal*, Bd. II (1956) S. 89 Nr. 152). Die zweite Urkunde steht hier nur unter Vorbehalt, da der Güterort Bonndorf außer im Landkreis Waldshut auch im Bodenseegebiet bei Überlingen (Linzgau) gelegen haben kann. Die seit langem strittige Identitätsfrage (s. *Maurer*, wie Anm. 30, S. 42 mit Anm. 47) kann auch unter Berücksichtigung der Kapitelzahl XXVI auf der Rückseite der Urkunde (*Clavadetscher* — *Staerke*, wie Anm. 31, S. 44 f.) nicht gelöst werden, s. *Staerke* (wie Anm. 31) S. 63 und ebd. Karte I. Zu Udalrichs Grafschaften: *Knapp* (wie Anm. 41) S. 213, *Schulze* (wie Anm. 20), *Tumbült* (wie Anm. 30) S. 155, *Schulze* (wie Anm. 31) S. 45, 120.

Bei der Identifizierung des Breisgauer und Alpgauer Grafen mit dem Vater der Richgard ist man bis jetzt noch nicht auf chronologische Schwierigkeiten aufmerksam geworden. Wenn Erchangar um 817, vielleicht schon 811 mit beträchtlichem Ansehen, Graf war, kann er kaum nach 780/790 geboren worden sein; das gilt zumal dann, falls er — worauf der Name hindeutet — nicht zu den Verwandten seines Vorgängers im Amt zählte⁸⁴. Als Siebzig- oder gar Achtzigjähriger müßte er also die Tochter dem Prinzen zugeführt haben! Die Möglichkeit, daß Richgard wesentlich älter als der 839 geborene Karl⁸⁵ gewesen ist, wird man bei der Erklärung dieser Konstellation ausschließen müssen. Noch 881 hat Notker der Stammler nämlich auf einen Sohn des königlichen Paares gehofft⁸⁶. Kaum wahrscheinlicher wäre die Vermutung, daß Erchangar Richgard in dem verhältnismäßig hohen Alter von fünfzig oder sechzig Jahren gezeugt und noch rund zwanzig Jahre später die höchst ehrenwerte Gattenwahl ermöglicht hätte. So scheint die Annahme fast unumgänglich zu sein, daß der alemannische Graf nicht der Vater der künftigen Kaiserin gewesen ist.

Hier ist nicht der Ort, die von Heinrich Büttner gesammelten übrigen Belege für einen Grafen Erchangar noch im einzelnen durchzumustern⁸⁷; es muß genügen darauf hinzuweisen, daß keine einzige Quellenstelle bekannt ist, die Erchangar in eindeutigen Bezug zu Alemannien setzt. Vielmehr handelt es sich überwiegend um Nachweise im Zusammenhang mit Güterbewegungen im Elsaß. Wir können einem der Zeugnisse entnehmen, daß in dem zweifellos bedeutenden elsässischen Geschlecht der Name tradiert worden ist⁸⁸. Deshalb ist es wohl berechtigt, in Richgards Vater einen Sohn oder Neffen des breisgauischen Grafen zu vermuten. Vielleicht war er mit jenem *regni princeps* identisch, dessen Tod in den *Annales Alamannici* zum Jahr 864 berichtet wird⁸⁹.

⁸⁴ Die Herkunft Erchangars ist nicht bekannt, vgl. *Schwarzmaier* (wie Anm. 33) S. 19, 25 f., 28; *Büttner*, *Geschichte* (wie Anm. 72) S. 149; man nimmt an, daß er nicht zu den „Udalrichingern“ gehört hat: *Schulze* (wie Anm. 20) S. 121, *Maurer* (wie Anm. 30) S. 43. Zu diesem Adelsgeschlecht zuletzt: *Benedikt Bilgeri*, *Geschichte Vorarlbergs*, Bd. I (1976) S. 70 ff.

⁸⁵ *Annales Alamannici*, ed. *Walter Lendi*, in: *Ders.*, *Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik*. Die Murbacher Annalen (Scripvim Friburgense 1, 1971) S. 178 ad a. 839; BM³ 1576 b.

⁸⁶ *Erchanberti Continuatio* (wie Anm. 15) S. 330; dazu *Löwe* (wie Anm. 8) S. 296 f. bzw. S. 143. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Begründung hinzuweisen, die Regino von Prüm für die Vertreibung Liutwards von Vercelli vom Hof Karls III. im Jahre 887 gibt: *Et primo quidem Liudwardum episcopum Vercellensem, virum sibi percarum et in administrandis publicis utilitatibus unicum consiliarium, obiecto adulterii crimine, eo quod reginae secretis familiaris, quam oportebat, immisceretur, a suo latere cum dedecore repulit*, Reginonis abbatis Prumiensis *Chronicon*, ed. *Friedrich Kurze* (MGH SS rer. Germ., 1890) S. 127.

⁸⁷ Vgl. vor allem *Büttner*, *Kaiserin Richgard* (wie Anm. 72) S. 85 f.

⁸⁸ Die Urkunden der Karolinger, Bd. III: Die Urkunden Lothars I. und Lothars II., bearb. von *Theodor Schieffer* (MGH, 1966) S. 440—442 Nr. 34 von 869; zur Annahme der Verwandtschaft des hier erwähnten *Ercengarius puer* mit der Kaiserin Richgard außer den Bemerkungen *Schieffers* S. 441 bereits *Dümmler* (wie Anm. 14) Bd. III (1888) S. 578 Anm. 3 und *Hlawitschka* (wie Anm. 29, mit der allerdings nicht annehmbaren Vermutung, Karl habe für diesen jüngeren Ercengarius die väterliche Stellung in der Verwaltung der Breisgaugrafschaft offenhalten sollen).

⁸⁹ *Annales Alamannici* (wie Anm. 85) S. 180, vgl. *Annales Alamannici*, ed. *Carl Henking*, in: *Ders.*, *Die annalistischen Aufzeichnungen des Klosters St. Gallen* (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 19, NF 9, 1884) S. 250 mit Anm. 142. Was das ver-

Ganz abgesehen von der Identitätsfrage kann man aber nunmehr feststellen, daß der Schwiegervater Karls zum Zeitpunkt der Vermählung im Breisgau nicht mehr nachgewiesen ist und auf das Elsaß beschränkt gewesen zu sein scheint. Wenn er je den Comitatus rechts des Rheins innegehabt hat, so war er doch schon vor mehreren Jahrzehnten durch Albrich abgelöst worden. Im Lichte dieser Befunde gewinnt die Überlieferung von Karls Morgengabe für Richgard neues Gewicht. Aus der Schenkungsurkunde Ludwigs des Deutschen für seinen jüngsten Sohn geht hervor, daß dieser seine Braut mit einer *dos* in Bergen, Endingen und Bahlingen am Kaiserstuhl und in Sexau am Abhang des Schwarzwaldes ausgestattet hat⁹⁰. Außer der Königsnähe scheint das Geschlecht Richgards durch die Heirat also auch neue Aussichten gewonnen zu haben, an eine alte Stellung jenseits des Rheins anknüpfen zu können.

Als das Elsaß im Jahr 870 dem Reich Ludwigs des Deutschen eingefügt wurde, verlor der Breisgau seine wichtige Funktion in der Westpolitik des Königs. Karl III. hat, wie man weiß, sich später mehr dem innerschwäbischen Raum zugewandt⁹¹, während seine Gemahlin noch nach der Trennung von dem unglücklichen Kaiser ihre elsässische Heimat wieder aufsuchen sollte⁹². Es ist nur ein Zufall der Überlieferung, aber gleichwohl bezeichnend, daß Karl im Jahr des Vertrags zu Meerssen als Rektor eines *pagus* in der Baar nachgewiesen ist⁹³. Dieser für den betreffenden Raum um Weigheim und Tuningen singuläre Beleg blieb bisher fast unbeachtet⁹⁴; die urkundliche Überlieferung reicht nicht aus, um zu überprüfen, inwieweit das Rektorat Karls einem Comitatus entsprochen hat. Welche Bedeutung das Gebiet zwischen den Quellen von Neckar und Donau für Karl selbst gehabt hat, geht daraus hervor, daß er hier als Herrscher offenbar eine zielstrebige Güterpolitik getrieben hat. Dabei spielte der Königshof Neudingen, der Sterbeort des abgesetzten Kaisers, eine wichtige Rolle; von seiner Geschichte muß nun die Rede sein.

II

Zunächst eine Bemerkung zur Forschungslage. Bereits vor vierzig Jahren hat Karl Siegfried Bader die archäologische Erforschung des Platzes „Maria im Hof“ gefordert, der östlich des alten Ortskerns von Neudingen auf einem Plateau über

meintliche Todesjahr betrifft, so haben Georg Waitz, *Jahrbücher der Deutschen Geschichte*. Heinrich I (*1885) S. 10 mit Anm. 3 für Liudolf und *Hlawitschka* (wie Anm. 77) S. 223 Anm. 18 für Liutfrid die Korrektur in 866 (oder 865) für erforderlich gehalten (zu Liudolf jetzt *Althoff* [wie Anm. 74] S. 401 mit Anm. 7); dasselbe muß nicht unbedingt für Erchangar gelten, da es sich um einen Sammeleintrag handeln kann (anders *Hlawitschka* [wie Anm. 29]).

⁹⁰ D LdD 108; vgl. *Büttner*, *Geschichte* (wie Anm. 72) S. 148 f.; *Ders.*, *Kaiserin Richgard* (wie Anm. 72) S. 86 f.

⁹¹ Vgl. zuletzt: Arno Borst, *Die Pfalz Bodman*, in: *Bodman. Dorf, Kaiserpfalz, Adel*, hg. von Herbert Berner, Bd. I (1977) S. 199—204.

⁹² *Büttner*, *Kaiserin Richgard* (wie Anm. 72) bes. S. 90 f.

⁹³ *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 165 f. Nr. 551: *Notau* (. . .) *annum XXX regni Hludouici, sub Karalo filio eius rectore pagi illius*.

⁹⁴ In Weigheim und Tuningen (heute beide Schwarzwald-Baar-Kreis) lag das in der Urkunde genannte Tauschgut; zum Beleg: Helmut G. Walthert, *Der Fiskus Bodman*, in: *Bodman* (wie Anm. 91) S. 256; *Jänichen* (wie Anm. 33) S. 87 und Tafel „Die Grafen der Baaren“ im Anhang (mit der nicht gerechtfertigten Angabe, Karl habe in der Adelhardsbaar von 870—886 amtiert); *Schulze* (wie Anm. 20) S. 105, 130.

der Donau liegt⁹⁵; hier wird allgemein der Königshof aus karolingischer und ottonischer Zeit vermutet. Bader betonte aber auch, zuerst sei „die Aufarbeitung des umfassenden Quellenmaterials erforderlich, das über die mittelalterliche und neuzeitliche Topographie des Platzes im Fürstenbergarchiv vorliegt“⁹⁶. So richtig dieser Arbeitsentwurf methodisch war, ist die Entwicklung doch anders verlaufen. Da die Historiker sich dem Appell verschlossen, die schriftlichen Quellen des fürstlichen Archivs zu Donaueschingen auszuwerten, haben die Archäologen schließlich nicht länger warten wollen. In den Jahren 1972, 1973 und 1975 wurden unter der Leitung von Wolfgang Hübener in Neudingen Probegrabungen durchgeführt⁹⁷. Sie förderten als wichtigstes Ergebnis nahe dem Steilabfall zur Donau den Grundriß einer Kirche zutage; diese soll dem 8.—11. Jahrhundert angehören. Hübener weist zur Deutung des Befundes auf die seit 1363 bezeugte Nikolauskapelle hin, glaubt aber, tatsächlich die ehemalige „Pfalzkapelle“ ergraben zu haben⁹⁸. Endgültige Sicherheit und weiteren Aufschluß über Lage, Umfang und Ausstattung des Königshofes könnte jetzt wohl nur noch eine Flächenabdeckung bringen. Wie es scheint, ist mit einer solchen Grabung großen Stils in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Ihr stehen vor allem der alte, dichte Baumbestand des Platzes „Mariahof“ und die Tatsache entgegen, daß hier seit dem 14. Jahrhundert das Haus Fürstenberg seine Toten bestattet⁹⁹. So sind wohl die Historiker wieder am Zug¹⁰⁰. Neben der wünschenswerten Erschließung neuer Quellen ist die Prüfung des alten Forschungsstandes, der seit dem Beginn des Jahrhunderts Gültigkeit hat, aufgrund der bekannten Überlieferung eine dringende Aufgabe. Ihr wollen wir uns an dieser Stelle widmen.

Zu den wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit Neudingen gehört die nach dem Alter der Pfalz oder, wie man wohl besser sagt, des Königshofes¹⁰¹. Die

⁹⁵ Karl Siegfried Bader, Zur politischen und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstenbergischer Zeit (1937) S. 18.

⁹⁶ Ders., Die fürstenbergischen Erbbegräbnisse. Kirchen-, rechts- und hausgeschichtliche Studien (1942) S. 281 Anm. 53.

⁹⁷ Wolfgang Hübener, Pfalzen in Südwestdeutschland — archäologisch betrachtet (Protokoll über die Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte vom 7. 12. 1974, Nr. 193); Ders., Die frühmittelalterlichen Wehranlagen in Südwestdeutschland nach archäologischen Quellen, in: Die Burgen im deutschen Sprachraum. Ihre rechts- und verfassungsgeschichtliche Bedeutung, hg. von Hans Patze (1976) S. 59—63. S. auch Anm. 98.

⁹⁸ Nach der Bemerkung in: Wehranlagen (wie Anm. 97) S. 62 Anm. 44 hat Hübener diese Frage näher in einem Vortrag vor der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein in Karlsruhe am 16. 12. 1977 erörtert (erscheint im Druck in: Forschungen und Berichte der Archäologie des Mittelalters in Baden-Württemberg, hg. vom Landesdenkmalamt, Bd. 5, unter dem Titel: Die Probegrabungen im Gelände der Pfalz Neudingen an der Donau (Schwarzwald-Baar-Kreis); ich möchte Herrn Prof. Hübener auch an dieser Stelle für die Überlassung des Manuskripts danken).

⁹⁹ Auch der Weggang des Ausgräbers aus Baden-Württemberg wird dem Unternehmen nicht förderlich sein.

¹⁰⁰ Es darf hier betont werden, daß die Anregung zu folgenden Ausführungen von dem Anm. 98 erwähnten Vortrag und der anschließenden Diskussion ausging.

¹⁰¹ Zur Terminologie: Walter Schlesinger, Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen), in: Deutsche Königspfalzen. Beiträge zu ihrer historischen und archäologischen Erforschung, Bd. I (1963) S. 158—160; Hermann Heimpel, Bisherige und künftige Erforschung deutscher Königspfalzen, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 16 (1965) S. 473 ff. Zuletzt Dietmar Flach, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1976) bes. S. 36 ff. S. auch die Anm. 102 zit. Lit.

Archäologie kann dafür vorläufig keine präzisen Anhaltspunkte liefern. Aufgrund der schriftlichen Quellen wird vermutet, Neudingen habe schon 772 als wichtiger Landschaftsmittelpunkt bestanden, obwohl der Name erst seit 870 belegt ist. Diese Lehre geht auf Rübel und Tumbült zurück und wurde nach der Adaption durch K. S. Bader herrschend¹⁰²; gelegentlicher Widerspruch blieb ohne nähere Begründung¹⁰³. Karl Rübel, der von Studien zur fränkischen Verfassungsgeschichte, insbesondere zur Anlage und Organisation des Königsgutes ausgegangen war¹⁰⁴, machte 1905 auf den Vermerk *Actum in campo, ubi dicitur Paumcartun publici* in einer St. Galler *carta* des 8. Jahrhunderts aufmerksam¹⁰⁵; der Flurname war bis dahin nicht gedeutet worden¹⁰⁶. Durch Rückübersetzung gewann Rübel das lateinische Appellativum *pomerium*, das in den Kapitularien zur Bezeichnung des zu einer fränkischen *curtis* gehörigen Obst- und Baumgartens verwendet worden sei¹⁰⁷. Rübel konnte allerdings den befestigten Königshof nicht nennen, bei dem er den Actumort der St. Galler Urkunde vermutete. Wenige Jahre darauf griff aber der Fürstlich Fürstenbergische Archivar Georg Tumbült die Anregung seines Dortmunder Kollegen auf und identifizierte die erschlossene *curtis* mit Neudingen¹⁰⁸. Damit war der Königshof in der Baar um einhundert Jahre vordatiert.

Es läßt sich ohne viel Mühe erkennen, daß die Argumentation Rübel und Tumbüls nicht stichhaltig ist. Die althochdeutschen Glossen rechtfertigen zwar die Rückübersetzung Rübel¹⁰⁹, doch erscheint schon der Schluß auf eine Lage des

¹⁰² Wie Anm. 95, S. 18; wie Anm. 96, S. 282; *Ders.*, Zum Problem der alemannischen Baaren, in: ZGO 93 (1941) S. 452 f.; *Ders.*, Rechtsformen und Schichten der Liegenschaftsnutzung im mittelalterlichen Dorf (1973) S. 73; vgl. Martin Münzer, Die Geschichte des Dorfes Neudingen mit Kaiserpfalz, Kloster Maria Auf Hof und Pfarrkirche (1973) S. 8 f.; Manfred Glunk, Die Karolingischen Königsgüter in der Baar im 8. und 9. Jahrhundert, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar 27 (1968) S. 13; vgl. auch Wolfgang Metz, Das karolingische Reichsgut. Eine verfassungs- und verwaltungsgeschichtliche Untersuchung (1960) S. 179. — Noch nicht zugänglich ist die Arbeit von Gerhard Baaken, Karolingische Königshöfe und Pfalzen in Südwestdeutschland, ein Forschungsproblem aus der Sicht des Historikers (erscheint: Ulm und Oberschwaben; Protokoll des Vortrags vom 28. 4. 1976 im Alemannischen Institut Freiburg liegt nicht vor).

¹⁰³ So bei Walther (wie Anm. 94) S. 256 Anm. 120.

¹⁰⁴ Vgl. Karl Rübel, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande (1904).

¹⁰⁵ Wartmann (wie Anm. 78) S. 62 f. Nr. 63 (= Chartae Latinae Antiquiores, wie Anm. 83, Bd. I, 1954, S. 86 Nr. 76); (Karl) Rübel, Das fränkische Eroberungs- und Siedlungssystem im Ripuarier- und Alamannenlande, in: Beilage zur Allgemeinen Zeitung (München) Nr. 97 vom 27. 4. 1905, S. 164.

¹⁰⁶ Wartmann (wie Anm. 105) S. 63 Anm. 2 vermutete ein Gewann bei Wolterdingen; ebenso Franz Ludwig Baumann, in: Fürstenbergisches Urkundenbuch, Bd. V (1885) S. 5 Anm. 1 zu Nr. 10 und Jänichen (wie Anm. 33) S. 86; Meyer von Knorau (wie Anm. 33) S. 175 mit Anm. 376 ließ den Ortsnamen unerklärt.

¹⁰⁷ Vgl. Rübel (wie Anm. 104) S. 298 ff.; danach auch noch Bader, Rechtsformen (wie Anm. 102) S. 73.

¹⁰⁸ Georg Tumbült, Kleinere Mitteilungen, T. 1: Das Alter der Pfalz Neudingen, in: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar XII (1909) S. 184; *Ders.*, Das Dominikanerkloster Auf Hof zu Neudingen (1274—1560), in: ZGO 65 (1911) S. 65.

¹⁰⁹ Vgl. Althochdeutsches Wörterbuch, bearb. von Elisabeth Karg-Gasterstädt und Theodor Frings, Bd. I (1968) Sp. 1301 f. Art. *boumgart(o)*, mit Hinweisen auf die Glossegleichungen mit *pomerium*, aber auch mit *pomarium*; Gerhard Köbler, Althochdeutsch-

Obstgartens bei einer *curtis* gezwungen. Rübel verwechselte offensichtlich die spezielle mit der allgemeinen Bedeutung — ein Fehler, der sein ganzes Werk kennzeichnet und den man ihm zum schwersten Vorwurf gemacht hat¹¹⁰. Sodann hat Tumbült recht willkürlich die angebliche *curtis* mit dem Königshof Neudingen gleichgesetzt, indem er von späteren Zeugnissen auf eine entsprechende Bedeutung des Platzes schon im 8. Jahrhundert zurückschloß. Das Argument, daß der **boumgarto* der St. Galler Urkunde sonst nicht mehr aufgefunden werden könne, stieße bei der Vergänglichkeit der Flurnamen ins Leere¹¹¹. Und die bei der Ortsbestimmung mitschwingende Auffassung, die Urkunde müßte bei einem *placitum publicum*, also an einem hervorragenden Ort der Landschaft, ausgestellt worden sein, ist nicht richtig¹¹². Der Name und die Bezeichnung des Actumortes (*campus*) könnten vielmehr darauf hindeuten, daß die Handlung im Bereich des Traditums vorgenommen wurde¹¹³.

Wenn somit der vermeintlich älteste Beleg für Neudingen außer Betracht bleiben muß, fragt es sich, ob der Königshof erheblich vor 870 entstanden oder ausgebaut worden sein kann. Bei dem Versuch, eine Antwort zu finden, ziehen wir erstmals ein Diplom Ludwigs des Frommen von 817 heran¹¹⁴. Darin verfügt der Kaiser, daß der Zins von 47 namentlich genannten Mansen, der bisher an die Grafen abgeführt worden war, nunmehr dem Kloster St. Gallen zufließen sollte.

lateinisches Wörterbuch (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Sonderband 19, 1974) S. 20. In den sachlich geordneten Glossaren steht *pomerium* = *boumgarto* z. B. im Abschnitt *De hortis et agris*, nicht etwa bei *De edificiis publicis*; vgl. Elias Steinmeyer — Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen, Bd. III (1895) S. 212 Z. 10; vgl. auch: Die Schriften Notkers und seiner Schule, hg. von Paul Piper, Bd. II (1883) S. 325 Z. 9 ff.

¹¹⁰ Karl Brandi, Rez. Rübel, Die Franken (wie Anm. 104), in: Göttingische gelehrte Anzeigen 170 (1908) S. 1—51, wiederabgedruckt in: *Ders.*, Ausgewählte Aufsätze (1938) S. 175—231; S. 51 bzw. 230: „Nicht aus der Fülle der Ueberlieferung, sondern aus der einseitig angeregten Phantasie des Verfassers haben sich die Gedanken gefügt. Die Vereinfachung des historisch Mannigfaltigen erfolgt hier nicht aus seiner eigenen Struktur, sondern nach einem aus beschränktem Material vorschnell abgeleiteten Schema.“ Vgl. aber Bader, Rechtsformen (wie Anm. 102). — Damit sollen natürlich nicht *pomeria* bei Königshöfen schlechthin gelegnet werden, vgl. z. B. die Bemerkungen von Adolf Gauert, Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen, in: Deutsche Königspfalzen (wie Anm. 101) Bd. II (1965) S. 43 und von Borst (wie Anm. 91) S. 174.

¹¹¹ Vgl. Adolf Bach, Deutsches Namenbuch, Bd. II. 2 (1954) S. 438 § 658.

¹¹² Bader, Zum Problem (wie Anm. 102) S. 453 charakterisiert N., ebenso wie in anderen Publikationen (wie Anm. 96, S. 283; Rechtsformen, wie Anm. 102) als „Dingstätte“, obschon er an anderer Stelle feststellt: „(...) die gerichtliche Fertigung (der *cartae*) an der anerkannten und herkömmlichen Dingstätte war keineswegs rechtliches Erfordernis“ (S. 417 mit Anm. 2). Das Adverb *publice* entspricht der Publizitätsforderung der Stammesrechte, besagt aber nicht unbedingt, daß die Handlung vor dem öffentlichen Gericht vorgenommen wurde, vgl. Peter Classen, Bemerkungen zur Pfalzenerforschung am Mittelrhein, in: Deutsche Königspfalzen (wie Anm. 101) S. 79—82. Der Vermerk des Grafen in der Formel des Schlußprotokolls (*sub Adalharto comite*) bezeichnet nicht immer die Präsenz des regionalen Amtswalters: Sprandel (wie Anm. 42) S. 107 f.

¹¹³ Vgl. Heinrich Brunner, Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, Bd. I (1880) bes. S. 104 ff., 302 ff.; dazu: Harold Steinacker, ‚Traditio cartae‘ und ‚traditio per cartam‘ ein Kontinuitätsproblem, in: Archiv für Diplomatik 5/6 (1959/60) S. 1—72; Karl Zeumer, ‚Cartam levare‘ in Sanct Galler Urkunden, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 4 (1883) S. 113—117; Oswald Redlich, Geschäftsurkunde und Beweisurkunde, in: MIOG Erg.bd. 6 (1901) S. 1—16; Borgolte (wie Anm. 23) Abschnitte III. 1—3.

¹¹⁴ Wartmann (wie Anm. 78) S. 217 f. Nr. 226; BM² 648; Facsimile in: Diplomata Karolinorum (wie Anm. 61) Lief. 1 (1969) Nr. 6.

Die betreffenden Ortschaften gehörten den Amtsbereichen von sieben alemannischen Grafen an; auch in der Umgebung von Neudingen sollte das Galluskloster Einkünfte aus Königsgütern erhalten. In *ministerio Frumoldi comitis* lagen Hondingen und Klengen (beide Schwarzwald-Baar-Kreis), in *ministerio Hruadharii comitis* Tuningen, Villingen, Nordstetten, Pfohren, Tannheim (alle ebd.) und Spaichingen (Ldkr. Tuttlingen). Zeichnet man diese Orte mit Königszinsern auf einer Karte ein¹¹⁵, so erkennt man schnell, daß die bisherigen Grafschaftsrechte nicht linear voneinander abgegrenzt waren, sondern durcheinander lagen: Pfohren befindet sich etwa auf halber Strecke zwischen den an Frumold zinspflichtigen Mansen in Klengen und Hondingen. In der Urkunde wird Neudingen nicht genannt; man kann also nicht sagen, ob es zu dem damaligen Zeitpunkt bereits in Königshand gewesen ist und wie hier gegebenenfalls die Verwaltung geregelt war. Das Kartenbild macht aber deutlich, daß es, im Schnittpunkt zweier gräflicher *ministeria* liegend, in der Zeit Ludwigs des Frommen wohl noch keine Zentralfunktion übernommen haben konnte, wie sie für das späte 9. Jahrhundert zu erweisen ist. Auch die Tatsache, daß der Kaiser in der Nachbarschaft die Einkünfte aus Krongut an das weit entfernte Kloster an der Steinach gibt, läßt eine wichtige Rolle Neudingens zu jener Zeit als unwahrscheinlich erscheinen.

Zum ersten Mal ist Neudingen dann durch eine St. Galler Privaturkunde nachgewiesen. Am 10. April 870 haben nämlich Erfker und Abt Grimald von St. Gallen bzw. dessen Beauftragte in *Nidinga* einen Gütertausch vereinbart¹¹⁶. Erfker erhielt dabei eine Hufe in Weigheim, während Grimald Erfkers Eigengut in der Mark Tuningen erwarb und so den hier bereits vorhandenen klösterlichen Besitz erweiterte¹¹⁷. Da beide Güterorte mehr als zehn Kilometer nördlich von Neudingen, also doch schon etwas entfernt liegen, kann dieses um 870 nicht mehr unbedeutend gewesen sein. Wenige Jahre darauf erhellt ein Diplom Karls III. die Stellung der Ortschaft an der Donau. Durch die Urkunde, die vom 9. 5. 881 datiert, schenkt der Kaiser seinem Ministerialen, dem Priester Ruodbert, eine Kirche in Klengen auf Lebenszeit, die Ruodbert vorher schon in *beneficium* besessen hatte¹¹⁸. Klengen wird dabei außer in *Alamannia* und in *pago Berehtoldesbara* auch in *comitatu Nidinga* lokalisiert. Ohne der verfassungsgeschichtlichen Problematik der Formulierung an dieser Stelle nachzugehen, darf man feststellen, daß Neudingen am Beginn der achtziger Jahre ein Ort war, nach dem die Lage anderer *villae* bestimmt werden konnte. Es ist ohne weiteres klar, daß in oder etwas vor dieser Zeit, wohl in den 870er Jahren, der Königshof Neudingen auf- oder ausgebaut worden sein muß¹¹⁹. Für einen solchen Zeitansatz sprechen noch eine Reihe anderer Maßnahmen Karls III. Ruodbert, der in diesem Falle als Priester und *custus capellae nostrae* bezeichnet wird, hatte bereits im Februar 880 als Geschenk seines Herrn drei Mansen in Ippingen (Ldkr. Tuttlingen) in *comitatu Para* erhalten¹²⁰. Offenkundig sorgte also Karl um Neudingen für eine Besitzkonzentration in der Hand eines Vertrauten. Dazu paßt ein

¹¹⁵ S. hierzu und zu den im folgenden genannten Ortschaften die Karte auf S. 44.

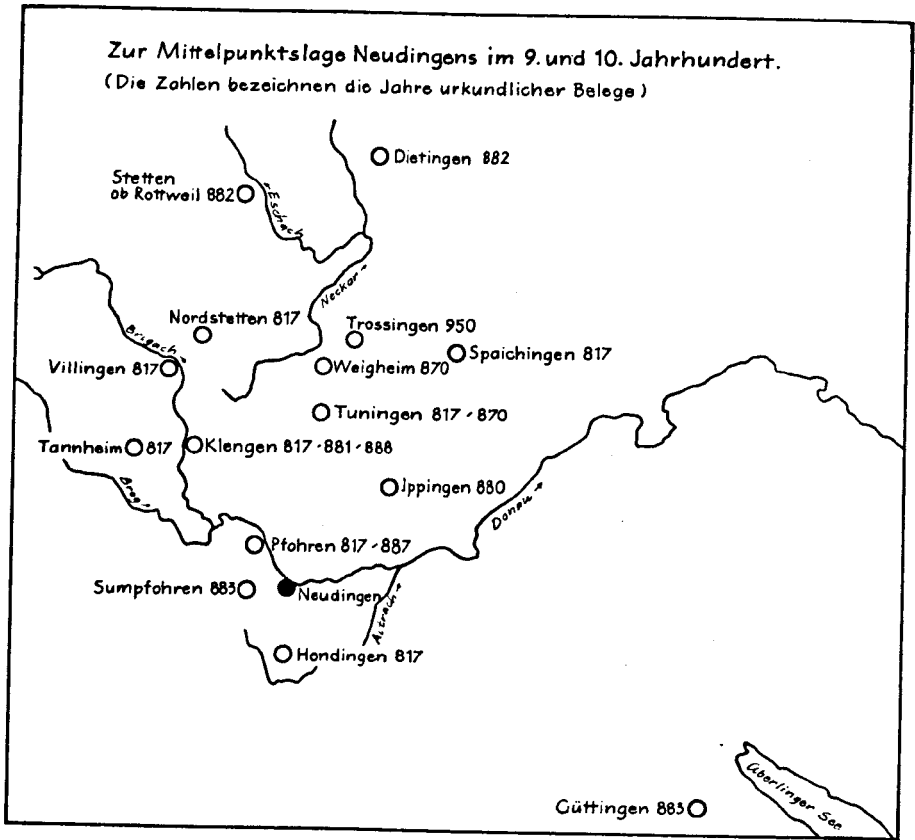
¹¹⁶ *Wartmann* (wie Anm. 21) S. 165 f. Nr. 551.

¹¹⁷ Vgl., abgesehen von dem behandelten Diplom Ludwigs des Frommen, *Wartmann* (wie Anm. 78) S. 228 f. Nr. 236; *Meyer von Knonau* (wie Anm. 33) S. 176.

¹¹⁸ D Karl III 38.

¹¹⁹ Ähnlich *Walther* (wie Anm. 94, mit unrichtigem Datum).

¹²⁰ D Karl III 19.



Diplom vom 14. 2. 883; nach diesem hat der Herrscher vom Kloster St. Gallen einen Mansen in dem Neudingen benachbarten Sumpfohren gegen einen Mansen in Güttingen am Überlingersee (Ldkr. Konstanz) eingetauscht und so die Stellung des Gallusklosters in der Baar geschwächt¹²¹.

Der Versuch Karls III., um Neudingen eine dem Königtum in besonderer Weise unterstehende Region zu schaffen, läßt sich auch aus einem bisher unerkannten Sachverhalt ableiten. Aus der Zeit der Königs- und Kaiserherrschaft Karls (876—887) sind nur zwei St. Galler *cartae* überliefert, in denen es um Liegenschaften in dem betreffenden Gebiet geht. Am 10. 5. 882 tauscht Tunno mit Abt Hartmut genau bezeichneten Besitz zu Dietingen gegen Klostergut zu Stetten (beide Ldkr. Rottweil)¹²²; und am 8. April 887 erhält die Abtei unter gewis-

¹²¹ D Karl III 68.

¹²² Wartmann (wie Anm. 21) S. 229 f. Nr. 620.

sen Bedingungen das Erbgut Ratsinds in der Mark von Pföhren¹²³. In der einen Urkunde lautet der Schlußvermerk: *Notavi (. . .) Ruadpertum missum imperatoris in vicem comitis*, in der anderen *sup vicario Ruadperto*. Beidemal wird also kein Graf genannt, obschon das nach früheren Zeugnissen aus der Gegend der Güterorte¹²⁴ und dem allgemeinen Brauch der St. Galler Privaturkunden dieser Zeit zu erwarten gewesen wäre¹²⁵; Ruadpert ist dagegen ausdrücklich als Grafstellvertreter gekennzeichnet¹²⁶. Karl III. scheint demnach den Posten, dessen Funktionen er zeitweilig vielleicht selbst ausgeübt hatte, nicht wiederbesetzt zu haben. Ob der Vikar und kaiserliche *missus* Ruadpert mit dem in der Baar beschenkten Hofkapellan gleichen Namens, wie Sprandel glaubt, identisch war, bleibe hier dahingestellt¹²⁷.

Der Rang Neudingens als historischer Stätte kann, wie aus der dargebotenen Quellenübersicht hervorgegangen sein sollte, nicht an der Belegdichte für Königsaufenthalte oder Gerichtssitzungen gemessen werden. Er enthüllt sich vielmehr erst, wenn man den Königshof im Kontext seiner Landschaft betrachtet und die Politik Karls III. in diesem Raum auf ihre Intentionen zurückzuführen vermag. Was den ersten Aspekt betrifft, so ist in der Forschung der Beleg des *comitatus Nidinga* bereits eingehend erörtert worden. Es wurde dabei die Frage gestellt, ob die singuläre Quellenstelle ausreiche, um auf eine „fiskalische Grafschaft“ oder auch „Königsgutsgrafschaft“ zu schließen. Im Unterschied zu den „Amtsgrafschaften“, die nach der älteren verfassungsgeschichtlichen Lehre klar voneinander abgegrenzt waren und das Frankenreich netzartig segmentierten, sahen zahlreiche Forscher der letzten Jahrzehnte in ihnen den vorwiegenden Verwaltungstyp zumindest im Osten des Reiches. Man stellt sich dabei vor, daß sich die Grafschaften im wesentlichen auf Königsgut und Königszinser erstreckten, also eher inselartig inmitten anderer Herrschaften lagen¹²⁸. Während nun in den fünfziger Jahren unter dem Einfluß von Adolf Waas formuliert wurde: „Die Grafschaft Neudingen (. . .) bietet sich im Süden des Reichs als bestes Beispiel einer nach dem Königshof benannten fiskalischen Grafschaft (dar)“¹²⁹, kam unlängst

¹²³ Ebd. S. 261 Nr. 657.

¹²⁴ Für Dietingen und Stetten *Jänichen* (wie Anm. 33) S. 94 f., für Pföhren ebd. S. 85–88. Die Abgrenzung der Amtsbereiche bedarf allerdings der Überprüfung.

¹²⁵ Seit ca. 820 fehlt die Grafenformel nur in etwa 5 % der St. Galler Urkunden; in den meisten der betreffenden Fälle sind auch noch andere Teile des Schlußprotokolls nicht überliefert.

¹²⁶ Zum „vicarius“ als Stellvertreter des „comes“ s. Hansjörg Krug, Untersuchungen zum Amt des „centenarius“-Schultheiß, I. Teil, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 87 (1970) bes. S. 5, 22 ff.; zum „vicarius regis“ Schulze (wie Anm. 20) S. 167 u. ö. Ruadpert wird bei Schulze nicht behandelt und bei *Jänichen* (wie Anm. 33) S. 95 nur im Zusammenhang der Urkunde 620 erwähnt.

¹²⁷ Sprandel (wie Anm. 42) S. 120, 128 f. u. ö., danach Glunk (wie Anm. 102) S. 14 f. Sprandel identifiziert den *vicarius* auch mit gleichnamigen Zeugen in Urkunden der Zeit. Zum Begriff des „Zeugenführers“ kritisch Karl Siegfried Bader, Rez. Sprandel, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 78 (1961) S. 498 f. Zum Hofkapellan Ruodbert *Fleckenstein* (wie Anm. 6) S. 192 f.

¹²⁸ Vgl. die instruktive Darlegung der Forschungsgeschichte bei Schulze (wie Anm. 20) S. 15–32.

¹²⁹ Gertrud Kiefer, Grafschaften des Königs in Schwaben und Franken, Diss. phil. Tübingen 1954 (Masch.) S. 161; vgl. Adolf Waas, Herrschaft und Staat im deutschen Frühmittelalter (1938); Heinrich Dannenbauer, Die Freien im karolingischen Heer, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte. Festschrift für Theodor Mayer, Bd. I (1954,

H. K. Schulze zu einem entgegengesetzten Ergebnis. Schulze wies darauf hin, daß Ortschaften in der näheren Umgebung Neudingens in *comitatu Para* bzw. in *comitatu Perehtoldespara*¹³⁰ lokalisiert worden seien und folgert daraus: „Das Königsgut um den Mittelpunkt Neudingen ist also keineswegs zu einer fiskalischen Grafschaft Neudingen zusammengeschlossen, denn der *comitatus Nidinga* ist mit der Grafschaft Baar identisch“¹³¹. Diese Argumentation kann sicher nicht zufriedenstellen, da es ja nicht um die Formulierungen der Quellen, sondern um die verfassungsgeschichtlichen Substrate geht¹³². Wäre Schulze etwa auf die Verschränkung der *ministeria* Frumolds und Hruadhars, die bereits 817 bezeugt ist, aufmerksam geworden und hätte er festgestellt, daß der erste von beiden nur in der betreffenden Urkunde, als gräflicher Verwalter von Königsgut, nachgewiesen ist¹³³, so wäre sein Urteil wohl vorsichtiger ausgefallen¹³⁴. Tatsächlich han-

Neudruck 1973) S. 49—64; wiederabgedruckt in: *Ders.*, Grundlagen der mittelalterlichen Welt (1958) S. 240—256. Neuerdings die Bemerkungen von Helmut Maurer, Die Rolle der Burg in der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Landschaften zwischen Bodensee und Schwarzwald, in: Die Burgen (wie Anm. 97) S. 195.

¹³⁰ D Karl III 19 (s. o.); D Karl III 136. Übersehen hat Schulze (wie Anm. 131) die für seine Argumentation wichtigste Quelle. Als Arnulf von Kärnten bereits am 28. Januar 888 dem Priester Ruodbert die Schenkung seines Oheims Karls III. in Klengen bestätigte, wurde die Lage des Ortes durch die Angabe in *pago Peractoltespara* bestimmt (D Arn 11).

¹³¹ Schulze (wie Anm. 20) S. 129. — Schulze wendet sich in seiner Habilitationsschrift insgesamt von der neueren Lehre der „Königsgutsgraftchaften“ ab und greift wieder stärker auf die Vorstellung der Amtsgraftchaften zurück. Maßgeblich war dabei sein Eindruck einer relativ geschlossenen Comitatsgliederung in Alemannien; gerade die Verhältnisse in der Baar, die Schulze nicht selbst durchdrang, sondern lediglich im Hinblick auf die Thesen *Jänichens* (wie Anm. 33) erörterte (S. 106 ff.), sind aber anders zu beurteilen. Kritisch wurde sein Buch (vgl. S. 149—172) vor allem in Bayern aufgenommen, wo die Lehre von den „Königsgutsgraftchaften“ besonders prononciert vertreten worden war, vgl. Friedrich Prinz, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 38 (1975) S. 357—359, aber Kurt Reindel, in: Historische Zeitschrift 223 (1976) S. 406—408. Lediglich eine Wiedergabe der Ergebnisse Schulzes bietet Wolfram Baer, Frühmittelalterliche Verwaltungsorganisation im alemannisch-schwäbischen und bayerischen Raum, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 69 (1975) S. 91—101; vgl. auch Meinrad Schaab, in: ZGO 122 (1974) S. 358—360.

¹³² Die in diesem Zusammenhang wichtige Frage der spätantik-frühmittelalterlichen Siedlungskontinuität und besonders der Nachbarschaft des römischen Kastells Brigobanne (Hüfingen) wurde von Schulze übergangen; zum Verhältnis Neudingen — Hüfingen bereits Schmid, Königtum, Adel und Klöster (wie Anm. 30) S. 310 f. mit Anm. 9; Glunk (wie Anm. 102) S. 24 f.; zu Hüfingen zuletzt: Gerhard Fingerlin, Neue alamannische Grabfunde aus Hüfingen. Texte zu einer Ausstellung (1977) bes. S. 27 f. — Zum Problem der Ortslokalisierungen durch Landschaftsnamen und Bezirksbezeichnungen nach Karl Bohnenberger, Zur Gliederung Altschwabens in Hundertschaften, Landstriche und Graftchaften sowie deren Benennungsweise, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 10 (1951) bes. S. 19 ff. Peter von Polenz, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, Bd. I (1961) bes. S. 243 ff.

¹³³ Frumold wird bei Schulze (wie Anm. 20) S. 116 f. nur kurz erwähnt. Zu Frumold vgl. die allerdings problematische Charakterisierung bei *Jänichen* (wie Anm. 33) S. 123 f., 137. Der von *Jänichen* erschlossene Sonderbezirk Aitrachtal ist möglicherweise eine Fiktion; einer der angeblichen Vorsteher, der 829 belegte *comes Ruachar* (identisch mit Hruadhar?) ist nämlich auch Graf im Hegau gewesen (zu *Wartmann*, wie Anm. 78, S. 233 f. Nr. 242 vgl. *Staerke*, wie Anm. 31, S. 66, 68 f.). Damit entfällt für ihn das wichtigste Kriterium für die Sonderrolle des Aitrachtals. Zu Hruadhar *Jänichen* S. 86.

¹³⁴ Für die Lehre von den bayerischen Königsgutsgraftchaften gilt als eine von drei Merkmalen des Comitats im 9. und 10. Jahrhundert: „die in Streulage sich befindlichen (sic) Königsgüter in einem größeren oder kleineren Umkreis, wobei ein großer Königs-

delt es sich aber gar nicht darum, ob es eine fiskalische Grafschaft in der Baar gegeben hat oder nicht. Zu der Zeit, in der Neudingen als Mittelpunkt der Landschaft hervortritt, hat nämlich, wie wir sahen, dort kein Graf amtiert. Das Vikariat Ruadperfs, das wohl das Rektorat Karls III. abgelöst hatte, stellte offenbar eine andere Form der Verwaltung dar.

Die Ziele Karls III. werden erkennbar, wenn man sich klarmacht, in welcher Landschaft der Karolinger in dieser Weise Fuß zu fassen suchte. So umstritten die Frühgeschichte der Baar ist, in dessen Herzstück Neudingen lag¹³⁵, so sicher weiß man, daß die Landschaft altesiedelt war und von jeher herrschaftlich intensiv erfaßt gewesen sein muß. In der Baar werden mit gutem Recht ausgedehnte Güter der altalemannischen Herzöge vermutet¹³⁶, und man weiß, daß hier bedeutende Adelsgeschlechter der fränkischen Zeit über Allodialbesitz verfügten und Grafschaften verwalteten¹³⁷. Vor allem aber besteht kaum ein Zweifel, daß von der Baar aus wesentliche Impulse für die Errichtung des „jüngeren alemannischen Herzogtums“¹³⁸ ausgegangen sind. Im Jahr 915, nur wenige Jahrzehnte nach dem alemannischen Königtum Karls, ist der schwäbische Adlige Erchanger von seinen Anhängern zum *dux* erhoben worden¹³⁹. Man glaubt mit guten Gründen, daß er und sein Bruder Bertold dem Geschlecht der Bertolde oder Alaholfinger entstammten, das ohne Frage zum hervorragendsten Adel der Baar gehörte¹⁴⁰. Aufgrund des Namens hat F. L. Baumann außerdem eine Verbindung mit dem Schwiegervater Karls im Elsaß hergestellt¹⁴¹. Nachdem Erchanger gescheitert und

gutskomplex sogar unter mehrere Grafen zur Verwaltung und teilweise gemeinsamen Nutznießung aufgeteilt sein konnte (...)“ (Elisabeth Hamm, Herzogs- und Königsgut, Gau und Grafschaft im frühmittelalterlichen Bayern, Phil. Diss. München 1949 [Masch.], S. 104). Zur Adaption dieser Lehre durch Karl Bosl und Friedrich Prinz Schulze (wie Anm. 20) S. 151.

¹³⁵ Das Quellgebiet von Donau und Neckar gilt als Kerngebiet der Bertoldsbaar: Bader, Zum Problem (wie Anm. 102) S. 420; Jänichen (wie Anm. 33) S. 88.

¹³⁶ Bader, Zum Problem (wie Anm. 102) passim; vgl. Karl Bohnenberger, Zu den Baaren, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 63 (1943) S. 319—324. Der Widerspruch Franz Beyerles, Zum Problem der alemannischen Baaren, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 62 (1942) S. 305 bis 322 hat sich nicht durchgesetzt, s. schon Hans-Walter Klewitz, Das alemannische Herzogtum bis zur Staufischen Epoche, in: Oberrheiner, Schwaben, Südalemannen. Räume und Kräfte im geschichtlichen Aufbau des deutschen Südwestens, hg. von Friedrich Maurer (1942) S. 92 und Nachtrag S. 110; vgl. Schulze (wie Anm. 20) S. 106 ff.

¹³⁷ Jänichen (wie Anm. 33), bes. S. 101 ff.

¹³⁸ Der Gegenbegriff des „jüngeren fränkischen Fürstentums“ bei Brunner (wie Anm. 50) S. 181; vgl. Goetz (wie Anm. 50) passim; Herfried Stingl, Die Entstehung der deutschen Stammesherrzogtümer am Anfang des 10. Jahrhunderts (1974).

¹³⁹ Zu den Vorgängen zuletzt: Helmut Maurer, Bodman, Wahlwies, der Hohentwiel und die Begründung der Herzogsherrschaft in Schwaben, in: Bodman (wie Anm. 91) S. 287—307.

¹⁴⁰ Franz Ludwig Baumann, Die Abstammung der Kammerboten Erchanger und Berchtold, in: Ders., Forschungen zur Schwäbischen Geschichte (1899) S. 269 f.; Gerd Tellenbach, Der großfränkische Adel und die Regierung Italiens in der Blütezeit des Karolingerreiches, in: Studien und Vorarbeiten (wie Anm. 30) S. 52 ff.; Zotz (wie Anm. 20) S. 65 ff.; Maurer (wie Anm. 139) S. 292.

¹⁴¹ Baumann (wie Anm. 140) S. 273; vorher Gerold Meyer von Knonau, Zur älteren alamannischen Geschlechtskunde, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 13 (1873) S. 72 Anm. 2; vgl. auch Theodor Mayer, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel 1957, jetzt in: Ders., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze (1972) S. 328.

mit seinem Bruder im Januar 917 enthauptet worden war, erlangte der Hunfridinger Burchard in offener Auflehnung gegen den König die Herzogswürde. Obwohl die Heimat von Burchards Geschlecht in Rätien lag, ist die Forschung der letzten Jahrzehnte immer mehr auf die inneralemannischen Machtgrundlagen des *dux* aufmerksam geworden¹⁴². Außer im Thurgau und Zürichgau haben Burchards Verwandte seit der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts als Grafen in der Baar amtiert¹⁴³. Im Zusammenhang dieser Entwicklungen betrachtet scheint Karls Politik um Neudingen doch darauf hinausgelaufen zu sein, seiner Herrschaft über die Alemannen in zentraler Landschaft ein Fundament zu geben¹⁴⁴.

E. Dümmler hat bereits festgestellt, daß die Söhne Ludwigs des Deutschen auf dem Wege zu „Stammeskönigtümern“ gewesen sind und sich dafür auf die nach Stämmen organisierte Reichsteilung und die Einbindung der Prinzen in das soziale Gefüge ihrer Regionen durch Amt und Heirat berufen¹⁴⁵. Bei Karl III. zeichnet sich ab, wie konkret diese durch die väterlichen Maßnahmen angelegte Entwicklungstendenz als Zukunftsperspektive begriffen werden konnte. Es vermag das Gewicht der neuen Konzeption einer kleinräumigen Herrschaft zu erhellen, wenn man sich klarmacht, daß Karl bei den um Neudingen bezeugten Maßnahmen bereits Herr von Italien bzw. Kaiser gewesen ist¹⁴⁶. Karl III., der durch den Tod der Verwandten und die Verpflichtung des Herkommens noch einmal zur Regierung über das Reich Karls des Großen gelangte, gewann historische Bedeutung vor allem als Vorläufer der alemannischen *duces* des 10. Jahrhunderts. Sein alemannisches Königtum muß die Ausbildung des Herzogtums in Schwaben stark gefördert haben. Man versteht in diesem Zusammenhang besser, weshalb die Alemannen noch über Absetzung und Tod hinaus Karl angehangen

¹⁴² Die Entwicklung seit dem grundlegenden Aufsatz von *Klewitz* (wie Anm. 136) markieren Elisabeth *Meyer-Marthaler*, Rätien im frühen Mittelalter. Eine verfassungsgeschichtliche Studie (1948) S. 69 ff., bes. S. 77 ff.; Theodor *Mayer*, Die Anfänge des Stadtstaates Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 31 (1954) S. 17 f.; *Zotz* (wie Anm. 140); *Goetz* (wie Anm. 50) S. 307—311.

¹⁴³ Zu Adalbert, dem Grafen im Scherra, *Jänichen* (wie Anm. 33) S. 91; *Tellenbach* (wie Anm. 140). *Comes* Burghardus, der Sohn Adalberts des „Erlauchten“, der in Dürnheim 889 einem *placitum* vorsah, in dem über Rechte an der Kirche von Löffingen befunden wurde (*Wartmann*, wie Anm. 21, S. 275 f. Nr. 673), wird als der bereits 911 getötete *dux* aus dem Geschlecht der Hunfridinger identifiziert; *Meyer-Marthaler* (wie Anm. 142) S. 73 f. mit Anm. 190; *Zotz* (wie Anm. 20) S. 62 ff. Vgl. D LdK 45 von 906 V 31.

¹⁴⁴ Umgekehrt hat *Maurer* (wie Anm. 139) passim im Anschluß an *Mayer* (wie Anm. 141) passim gezeigt, daß die Begründung der „Herzogsherrschaft“ in Schwaben durch alemannische Adlige wesentlich von dem Gewinn des Reichsgutes im Hegau und am westlichen Bodensee abhängig war.

¹⁴⁵ *Dümmler* (wie Anm. 14) S. 119 f.; vgl. auch Martin *Lintzel*, Die Anfänge des deutschen Reiches. Über den Vertrag von Verdun und die Erhebung Arnulfs von Kärnten (1942) S. 60; Kurt *Reindel*, Herzog Arnulf und das Regnum Bavariae, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 17 (1953/4) S. 200 f., wiederabgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches (wie Anm. 2) S. 229. — *Beyerle* (wie Anm. 5) S. 112/3 hat im Hinblick auf Karl III. formuliert, dieser habe in Schwaben „die Rolle eines Königs-herzogs“ gespielt.

¹⁴⁶ Im Oktober 879 wird er Nachfolger seines unheilbar kranken Bruders Karlmann in Italien, im Februar 881 erhält er aus den Händen Papst Johanns VIII. die Kaiserkrone, s. *Kebr*, in: Die Urkunden (wie Anm. 4) S. XII; BM^a 1588 d, 1609 a.

haben und gelegentlich König Arnulf die Gefolgschaft versagten¹⁴⁷. In Karl III., einem Karolinger, verkörperte sich wohl nach anderthalb Jahrhunderten zum ersten Mal wieder die Führung ihres Stammes, während Arnulf das ostfränkische Reich von Bayern aus wiedervereinigt hat.

Unter dem Aspekt unserer Ergebnisse scheint es nun kaum Zufall gewesen zu sein, daß sich Karl nach seiner Absetzung ausgerechnet nach Neudingen zurückgezogen hat, wo er wenige Wochen später verstarb¹⁴⁸. Wir wollen keine nutzlosen Spekulationen anstellen, ob er hier auf treue Anhänger gehofft haben mochte, um das Schicksal noch einmal zu wenden, und inwieweit deshalb die Überlassung dieser Güter für Arnulf riskant hätte werden können; vielmehr wollen wir darauf aufmerksam machen, daß sich Karls Lebenskreis in einer Landschaft schloß, in der er seit seiner Jugend fest verwurzelt war.

Mit Karls Tod scheint auch Neudingens kurze Blüte vergangen zu sein. Nur noch einmal wird es im 10. Jahrhundert als Mittelpunkt des Königsgutes in der Baar akzentuiert, als Otto I. Kloster Reichenau u. a. Besitz in der *villa* Trossingen (Ldkr. Tuttlingen) schenkte, die *iam ad locum Nidinga* gehörte¹⁴⁹.

III

Wer einen König aus karolingischem Hause in die Nähe zu den *duces* und *principes* des 10. Jahrhunderts rückt, provoziert gewiß keine vertraute Vorstellung. Bei aller Ähnlichkeit in der äußeren Stellung, die in der historischen Wirklich-

¹⁴⁷ Zum Bericht der *Annales Fuldenses* ad a. 891 (wie Anm. 3) S. 119 s. *Dümmler* (wie Anm. 88) S. 343 und *Tellenbach* (wie Anm. 7) S. 37 f. bzw. S. 429. Mit *Dümmler* S. 341 ff. und Hagen *Keller*, Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers, in: DA 22 (1966) S. 369 Anm. 111 bzw. Neudruck in: Königswahl und Thronfolge (wie Anm. 1) S. 477 Anm. 112 kann man vermuten, daß der Aufstand von Karls illegitimen Sohn Bernhard 889/90 auf den Herrschaftsgewinn in Karls ursprünglichem Erbanteil zielte (anders *Tellenbach*).

¹⁴⁸ Herimanni Augiensis *Chronicon*, ed. Georg Heinrich *Pertz* (MGH SS V, 1864) ad a. 888 S. 109: *Karolus imperio iam privatus, Deo devote serviens, in villa Alamanniae Nidinga infirmatus (...) Idus Ianuarii vita mortali decessit (...)*; vgl. Die Chronik des Gallus Ohem, bearb. von Karl *Brandt* (1893) S. 73. Die Formulierung *villa Alamanniae* bezeichnet keine herausragende Stellung Neudingens zu Hermanns Zeit, wie sie etwa durch die in seiner Chronik überaus häufige Wendung *dux Alamanniae* oder *dux Baioariae* nahegelegt werden könnte; zum Jahr 902 (S. 111) berichtet er nämlich: *Ipsa anno Beringer, Reginolf et Gerhard nobiles germani fratres, filii Atonis comitis et Adellindae, non longe a Bouchaugiensis coenobii virginum, in pago Alamanniae Erichgewe, (...) occisi sunt (...)* (hervorgeh. v. Verf.). Nach der Analogie hat es eher den Anschein, als solle ein relativ unbekannter Ort als alemannisch bestimmt werden. Zu Hermanns Chronik zuletzt: Franz-Josef *Schmale*, Die Reichenauer Weltchronistik, in: Die Abtei Reichenau (wie Anm. 81) S. 125—158; Arno *Duch*, Das Geschichtswerk Hermanns von Reichenau in seiner Überlieferung, in: Hans *Oesch*, Berno und Hermann von Reichenau als Musiktheoretiker (1961) S. 184—203. — Auf der Anm. 98 erwähnten Veranstaltung hat Hansmartin *Schwarzmaier* die Vermutung geäußert, Karl sei in Neudingen auf dem Weg nach der Reichenau vom Tode überrascht worden. Diese und die oben skizzierte Annahme schließen sich nicht unbedingt aus. Zum Problem der Versorgung Karls durch Arnulf vgl. *Keller* (wie Anm. 147) S. 367 ff. bzw. 475 ff.

¹⁴⁹ D O I 116 von 950 I 1. Zu Hansmartin *Decker-Hauff*, Die Ottonen und Schwaben, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 14 (1955) S. 233—371 die notwendigen Klarstellungen bei Gerd *Tellenbach*, Kritische Studien zur großfränkischen und alemannischen Adelsgeschichte, in: ebd. 15 (1956) S. 169—190.

keit aufgedeckt werden mag, wird man mit Recht auf den prinzipiellen Unterschieden bestehen. Es ist bekannt, daß erst in nachkarolingischer Zeit und zumal seit der Hausordnung Heinrichs I. von 929 das Königsgeschlecht zum übrigen Adel in ein neues Verhältnis trat¹⁵⁰. Hatten früher alle legitimen Königssöhne gleiches Anrecht auf die Herrschaft gehabt und waren deshalb bei mehreren Kandidaten immer wieder Reichsteilungen nötig gewesen, so galt seit Beginn des 10. Jahrhunderts die Individual sukzession; das Reich wurde unteilbar¹⁵¹. Die übrigen Königssöhne, im Falle Heinrichs I. Brun und Heinrich, wurden mit hohen Ämtern in Kirche und Staat, vor allem mit dem Dukat, abgefunden. Das Königsgeschlecht herrschte, wie formuliert worden ist, „nur noch durch einen Repräsentanten, den Träger der Krone“, war „ansonsten aber auf die Ebene der Herzogsherrschaft herabgesunken (und hatte) diese mit einer dem Königsgeschlecht verwandtschaftlich verbundenen Adelschicht zu teilen“¹⁵². Die drei Prinzipien der neuen Ordnung: Einzelnachfolge im Königtum, Unteilbarkeit des Reiches und Abschichtung der nicht zur Herrschaft zugelassenen Söhne, waren gewiß in der Zeit Ludwigs des Deutschen noch nicht in Kraft; 876, nach dem Tod des Königs, wurde das ostfränkische Reich in gewohnter Weise unter den erbberechtigten Söhnen aufgeteilt. Die Brüder, die zu diesem Zweck im Ries an der Donau zusammenkamen, haben sich offenkundig schnell geeinigt. Regino von Prüm berichtet: *Carlomannus sortitus est Baioariam, Pannoniam et Carnutum, quod corrupte Carantanum dicitur, nec non et regna Sclavorum Behemensium et Marahensium; Ludowicus orientalem Franciam, Turingiam, Saxoniam, Fresiam et partem regni Lotharii: porro Carolo Alamannia in partem cessit et aliquae civitates ex regno Lotharii*¹⁵³. Sieht man von der Vereinbarung über Lotharingen ab, die im übrigen sicher erst ins folgende Jahr gehört¹⁵⁴, dann hat sich die Reichsteilung zweifellos an dem Plan Ludwigs des Deutschen orientiert, der 865 publik wurde, tatsächlich aber wohl viel weiter zurückreicht. In der Forschung ist die reibungslose Verwirklichung des alten Entwurfs zwar immer wieder konstatiert, aber kaum einmal gewürdigt worden. Dabei ist sie, vor allem auf dem Hintergrund der Kämpfe unter den Söhnen Ludwigs des Frommen, doch gewiß nicht selbstverständlich gewesen! Folgenschwerer scheint es aber zu sein, daß man über dem anscheinend bruchlosen Wirkungszusammenhang zwischen den Vorgängen von 865 und 876 meist die Stellung der Söhne Ludwigs des Deutschen in der Zwi-

¹⁵⁰ Karl Schmid, Die Thronfolge Ottos des Großen, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 81 (1964) S. 80—163; Neudruck in: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit, hg. von Eduard Hlawitschka (Wege der Forschung 178, 1971) S. 417—508; vgl. aber Walter Schlesinger, Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002, in: Festschrift für Hermann Heimpel (wie Anm. 55) Bd. III S. 16 ff.; Hartmut Hoffmann, Zur Geschichte Ottos des Großen, in: DA 28 (1972) S. 42—73.

¹⁵¹ Gerd Tellenbach, Die Unteilbarkeit des Reiches. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte Deutschlands und Frankreichs, in: Historische Zeitschrift 163 (1941) S. 20—42; Ders., Wann ist das Deutsche Reich entstanden?, in: DA 6 (1943) S. 1—41; beide Aufsätze nachgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches (wie Anm. 2) S. 110—134 bzw. 171—212; ferner u. a. Eduard Hlawitschka, Zum Werden der Unteilbarkeit des mittelalterlichen Deutschen Reiches, Sonderdruck aus: Jahrbuch der Universität Düsseldorf 1969/70 (1971).

¹⁵² Schmid (wie Anm. 150) S. 156 bzw. S. 497.

¹⁵³ Regino (wie Anm. 86) S. 112; vgl. Annales Fuldenses (wie Anm. 3) S. 90.

¹⁵⁴ BM^a 1520 a, vgl. 1530 a; Dümmler (wie Anm. 88) S. 61 Anm. 1.

schenzeit zu überdenken vergaß¹⁵⁵. Nachdem wir sie bisher für Karl III. aus der Perspektive der Landschaft zu sehen versuchten und dabei die Prägung der späteren Herrschaft durch den Prinzipat in Alemannien schärfer als zuvor erfassen konnten, sollen die Verhältnisse abschließend unter reichsgeschichtlichem Aspekt betrachtet werden.

Wir wissen bereits, daß Karlmann und seine beiden Brüder seit 865 nur in beschränktem Maße herrscherliche Rechte ausüben durften¹⁵⁶. Dem scheint zu entsprechen, daß den drei Prinzen in erzählenden Quellen, Diplomen¹⁵⁷ und Privaturkunden¹⁵⁸ der Königstitel fehlt. Lediglich in Einträgen des Liber Memorialis von Remiremont, die wohl in die Zeit vor 876 datiert werden müssen, wurden Karl III. und Ludwig der Jüngere als *reges* bezeichnet¹⁵⁹. Um derartige Titel-

¹⁵⁵ Mit der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen hat sich nur Walter *Schlesinger* eingehender befaßt, vgl. Die Anfänge der deutschen Königswahl, zuerst in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt.* 66 (1948) S. 384—386, dann in: *Die Entstehung des deutschen Reiches* (wie Anm. 2) S. 316—318 und in: *Ders.*, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. I (1963) S. 141 f.; Karlingische Königswahlen, zuerst in: *Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festschrift für Hans Herzfeld* (1958) S. 240; dann in: *Ders.*, Beiträge S. 117 f. und in: *Königswahl und Thronfolge* (wie Anm. 1) S. 233 f.; Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter, in: *Die deutsche Einheit als Problem der europäischen Geschichte* (Beiheft der *Zeitschrift Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, o. J. [1960] S. 22 f.; dann in: *Ders.*, Beiträge S. 262 f. Die Reichsteilung Ludwigs des Deutschen wurde dagegen nicht thematisiert von Heinz *Zatschek*, *Wie das erste Reich der Deutschen entstand. Staatsführung, Reichsgut und Ostsiedlung im Zeitalter der Karolinger* (1940) S. 78—173 und nur am Rande behandelt von *Dems.*, *Ludwig der Deutsche*, in: *Der Vertrag von Verdun 843. Neun Aufsätze zur Begründung der europäischen Völker- und Staatenwelt*, hg. von Theodor *Mayer* (1943) S. 31—65, vgl. aber S. 50; sie ist unbeachtet geblieben z. B. bei Heinrich *Mitteis*, *Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik* (ebd.) S. 66—100.

¹⁵⁶ S. oben S. 23.

¹⁵⁷ Hierzu und zum folgenden *Eiten* (wie Anm. 17) S. 158—165. Zur Begrifflichkeit der *Annales Fuldenses* und der *Annales Bertiniani* vgl. jetzt *Goetz* (wie Anm. 50) S. 115—155, 161—175 und Wolfgang *Eggert*, *Das ostfränkische Reich in der Auffassung seiner Zeitgenossen* (1973) S. 15—129; vgl. auch Ursula *Penndorf*, *Das Problem der „Reichseinheitsidee“ nach der Teilung von Verdun (843). Untersuchungen zu den späten Karolingern* (1974). — Bei den *signa* der Königssöhne (s. o. S. 32 f.) fehlen, wie bereits *Tellenbach* (wie Anm. 9) S. 398 mit Anm. 32 hervorgehoben hat, jegliche Titel. Nur in D LdD 145 wird Ludwig d. J. als *rex* bezeichnet, doch handelt es sich um kopiale Überlieferung.

¹⁵⁸ Zu den St. Galler *cartae* im Hinblick auf Karl nach *Eiten* (wie Anm. 17) S. 160 s. o. S. 29 f.; zu Karlmann: *Die Traditionen des Hochstifts Freising*, hg. von Theodor *Bitterauf* (Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte NF 4) Bd. I (1905, Neudruck 1967) S. 702 f. Nr. 898 c.

¹⁵⁹ Karl *Schmid*, *Ein karolingischer Königseintrag im Gedenkbuch von Remiremont*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 2 (1968) bes. S. 126 f., zur Datierung auf 861 S. 122 f.; ediert ist der Eintrag jetzt in: *Liber Memorialis von Remiremont*, bearb. von Eduard *Hlawitschka*, Karl *Schmid*, Gerd *Tellenbach* (MGH. *Libri Memoriales*, Bd. I, 1970), Textband S. 93, Tafelband fol. 43r (A1). — *Tellenbach* (wie Anm. 9) hat einen weiteren Eintrag, an dessen Spitze Karl III. als *Karolus rex* vermerkt ist, in die Zeit zwischen 865 und 872 datiert (Edition S. 15, Tafelband fol. 9r, B2). Maßgeblich war dabei die Annahme, Karl habe 865 den Anspruch auf die Nachfolge in Alemannien, Rätien und dem Elsaß erworben, und der Name eines *Crimolt* an zweiter Stelle des Eintrages. Dieser soll nach *Tellenbach* Abt Grimald von St. Gallen bezeichnen, der 872 verstorben ist. Was den *Terminus post quem* betrifft, so hat *Hoffmann* (wie Anm. 150) S. 45 Anm. 8 mit Recht eingewandt, der Königseintrag müsse nicht unbedingt dem künftigen Herr-

gebungen in Gedenkbüchern beurteilen zu können, sind aber, wie Diskussionen der letzten Zeit gezeigt haben, die Maßstäbe offenbar noch nicht ausgereift¹⁶⁰. Deshalb wird man gut daran tun, die Belege aus dem lothringischen Kloster vorerst nicht als Argument für ein Königtum der beiden Prinzen vor dem Tod Ludwigs des Deutschen anzuführen¹⁶¹.

Die Söhne Ludwigs waren, wie für Karlmann schon längst bekannt war und nun für Karl ermittelt werden konnte, immerhin an hervorragendem Platz in ihren Gebieten tätig. Gleichwohl sind weder Karlmann noch Karl wesentlich über die anderen *duces* und *comites* herausgehoben gewesen. Neben Karlmann stand einige Jahre *dux* Ernst, und Karls Prinzipat hatte im Breisgau wohl mit potentiell konkurrierenden Interessen Erchangars und vielleicht auch Graf Albrichs zu rechnen. Diese Stellung der Königssöhne förderte zwar, wie wir sahen, deren Verbindung mit der Landschaft, barg aber doch ohne Zweifel durch vergrößerte Reibungsflächen auch die Gefahr des Verschleißes in sich. Von Karlmann ist bekannt, daß er in Auseinandersetzungen mit einigen unbotmäßigen Grafen an der Ostgrenze verwickelt war; die näheren Umstände des Geschehens sind nicht geklärt¹⁶². Bedenkt man die Position der Prinzen in allgemeinpolitischer Hinsicht, so ist schnell klar, daß sie die Aufmerksamkeit der Betroffenen mindestens zeitweilig voll beansprucht haben muß. Sie verminderte so gewiß die Gefahr der Aufstände gegen die Zentralgewalt; man darf annehmen, daß hierin auch ein wichtiges Motiv für die Konstruktion König Ludwigs gelegen hat. Andererseits vermag diese Erklärung doch nicht ganz zu befriedigen. Soll man Ludwig dem Deutschen wirklich unterstellen, daß er bis zuletzt nur die Sicherung seiner Herrschaft und der Einheit seines Reiches im Auge hatte und gleichwohl den Zerfall dieser Herrschaft und dieses Reiches bei seinem Tod bewußt in Kauf nahm? Gewiß wäre das die konsequente Verwirklichung der fränkischen Erbfolgeregelung gewesen, und man könnte wiederum darauf verweisen, wie langfristig der König die Beschränkung der Söhne auf ihren Anteil vorbereitet hat. Indessen erschwert eben gerade die nicht nachgewiesene Königswürde für Karlmann, Ludwig d. J. und Karl, sich mit der Antwort zu begnügen. Es wäre nämlich ein seit Karl dem Großen einmaliger Vorgang im karolingischen Herrscherhaus, daß zur Nachfolge ausersehene Söhne nicht schon zu Lebzeiten des Vaters zu Königen erhoben wor-

schon vorbehalten worden sein; im übrigen ist aber 865 über das Elsaß auch gar nicht verfügt worden, das erst — u. a. zusammen mit der Abtei Remiremont — im Vertrag von Meerssen an Ludwig den Deutschen fiel. — Einen anderen Datierungsversuch bietet *Beyerle* (wie Anm. 9). — Die Vermutung *Tellenbachs*, der Eintrag stamme von derselben Hand wie eine ähnlich zusammengesetzte Liste im Gedenkbuch von Pfäfers, die ebenfalls Karl, aber ohne Titel, anführt (vgl. *Liber Viventium Fabariensis*, Faksimile-Edition, hg. von Albert *Bruckner* und Hans Rudolf *Sennhauser* in Verbindung mit Franz *Perret*, 1973, pag. XXVII) bedarf der kritischen Prüfung. Von den durch *Tellenbach* zum Vergleich herangezogenen Diplomen Karls III., die nach *Kehr* von der Hand Liutwards stammen sollen, liegt D Karl III 5 jetzt in den *Diplomata Karolinorum* (wie Anm. 61) Nr. 62 in photographischer Reproduktion vor.

¹⁶⁰ Zu *Schmid* (wie Anm. 150) vgl. *Hoffmann* (wie Anm. 150) und jetzt Karl *Schmid* — Joachim *Wollasch*, *Societas et Fraternitas*. Begründung eines kommentierten Quellenwerkes zur Erforschung der Personen und Personengruppen des Mittelalters (1975) S. 8 Anm. 20.

¹⁶¹ Vgl. *Schmid* (wie Anm. 159) S. 126 f., *Tellenbach* (wie Anm. 9) S. 398 f.

¹⁶² *Reindel*, in: *Handbuch* (wie Anm. 70) S. 197; *Ders.*, *Bayern* (wie Anm. 70) S. 238; *Mitterauer* (wie Anm. 70) S. 160 f. S. Anm. 166.

den sind¹⁶³. Hat König Ludwig, indem er die wirkliche Teilhabe an der Herrschaft verweigerte, etwa die Möglichkeit für andere Regelungen offenhalten wollen?

Indem wir diese Frage stellen, sind wir zu dem Eingeständnis gezwungen, daß die Quellen für eine eindeutige Antwort nicht ausreichen. Trotzdem gibt es Aussagen und Erscheinungen, die besondere Pläne des Herrschers für seine Nachfolge andeuten könnten. Es besteht in der Forschung keine Meinungsverschiedenheit darüber, daß Karlmann von Ludwig bevorzugt worden ist. Karlmann durfte die Nachfolge des Vaters in Bayern, dem Hauptland des ostfränkischen Reiches, antreten¹⁶⁴, und Karlmann ist es gewesen, den König Ludwig offenkundig seit 872 als Kandidat für die Übernahme des Kaisertums aufgebaut hat¹⁶⁵. Dementsprechend läßt die Überlieferung vermuten, daß der älteste der drei Brüder mit seiner Rolle zufrieden war. Nur anfangs der sechziger Jahre scheint er gegen den Vater rebelliert zu haben¹⁶⁶. Nach der Reichsteilung von 865 sind Aufstände oder nur Widersetzlichkeiten von ihm nicht bekannt. Ganz anders die beiden anderen Söhne. Der jüngere Ludwig hat sich erst nach 865, z. T. allein, z. T. zusammen mit Karl, immer wieder gegen den Herrscher aufgelehnt. Die Quellen geben dabei deutlich zu erkennen, daß beide fürchteten, zugunsten Karlmanns um ihren Anteil an der Herrschaft gebracht zu werden¹⁶⁷. Die Schilderung des schnell ersticken Aufstandes Ludwigs III. von 866 leitet der Autor der *Annales Fuldenses* mit den Worten ein: *Hludowicus Hludowici regis filius graviter ferens, quod rex quaedam beneficia illi subtrahens Carlomanno fratri suo reddidit, patri molestus efficitur*¹⁶⁸. 871 waren nach dem Bericht derselben Quelle die jüngeren Brüder unwillig darüber, daß der Teil des Frankenreiches, den der König ihnen für den Todesfall vermacht hatte, *ab eis auferri et Karlomanno fratri illorum tradi fama volante audierunt*¹⁶⁹. Endlich wird in den *Annales Bertiniani* die Verschwörung von 873 im Hinblick auf Karl wie folgt motiviert: *Et cum ibi degeret* (d. h. Ludwig d. D. in Frankfurt), *venit ad Karolum filium eius diabolus transfigurans se in angelum lucis, et dixit illi quod pater eius, qui illum causa Karlomanni fratris sui perdere moliebatur, Deum offensum haberet et regnum in brevi amitteret, et eidem Karolo Deus illud regnum habendum dispositum haberet, quod in proximo optineret*¹⁷⁰. In zwei der zitierten Quellenstellen wird deutlich von der Möglichkeit der Individualsukzession gesprochen, für die offenbar nur Karlmann in Frage

¹⁶³ Vgl. außer Eiten (wie Anm. 17) passim die Übersicht bei Werner (wie Anm. 74) I.—IV. Generation. Zu Lothar II. s. BM² 1177 a und Schieffer (wie Anm. 76) S. 369, 379.

¹⁶⁴ Reindel, in: Handbuch (wie Anm. 70) S. 200 f.; Schlesinger (wie Anm. 74) S. 806 f.

¹⁶⁵ BM² 1490 f, 1263 b, 1512 a, 1523 (= D Karlmann 4); Dümmler (wie Anm. 14) S. 340 f., 374.

¹⁶⁶ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 3) ad a. 861 S. 55, *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 85; ebd. ad a. 862 S. 95, *Annales Fuldenses* ad a. 863 S. 56 f.; *Annales de Saint-Bertin* ad a. 864 S. 114.

¹⁶⁷ Vgl. Reinhard Schneider, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karlingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (1964) S. 175 f.

¹⁶⁸ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 3) S. 64; vgl. *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 131 f.

¹⁶⁹ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 3) S. 73; s. oben S. 24. Vgl. ferner BM² 1488 d, e, h.

¹⁷⁰ *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 190 f.; vgl. ferner BM² 1490 k.

kam¹⁷¹. Tatsächlich hat Ludwig der Deutsche die beiden jüngeren Söhne mehrfach zu beruhigen versucht. Dem diene — nach der Vorgeschichte zu urteilen — bereits die Bestätigung der Teilung auf dem Tag zu Forchheim 872¹⁷². Als Ludwig dann im folgenden Jahr in Bürstadt bei Worms eine Reichsversammlung abhielt, befahl er seinen Söhnen Ludwig und Karl, „die Angelegenheiten der einzelnen anzuhören“; *et quicquid illi per se terminare non possent*, führt der Gewährsmann weiter aus, *patris iudicio reservarent. Unde accidit, et undique venientium querimoniis legitime terminatis unusquisque cum gaudio rediret in sua*¹⁷³. Es ist bemerkenswert, daß nach dieser Gewährung königlicher Rechte die Nachrichten über Revolten der Prinzen verstummen. Als es nach dem Tod Kaiser Ludwigs II. von Italien im Spätsommer 875 galt, die Pläne Karls des Kahlen zu durchkreuzen und dem ältesten Bruder die Aussichten auf die Nachfolge zu erhalten, ist Karl III. auf Befehl des Vaters nach Italien gezogen¹⁷⁴, während er — ebenso wie Ludwig d. J. — noch im Mai 872 Karlmann die Unterstützung bei einem Krieg gegen die Mährer verweigert hatte¹⁷⁵. Man darf wohl erwägen, ob diese Verhaltensänderung nicht gerade mit dem Kaiserprojekt zu tun gehabt hat und ob damals, etwa in Analogie zur *Ordinatio Imperii* von 817¹⁷⁶, an eine hegemoniale Stellung Karlmanns bei gleichzeitiger Königserhebung der beiden anderen Brüder gedacht worden ist.

Bekanntlich ist Karlmann Karl dem Kahlen im Kampf um Italien unterlegen. Nachdem schon ein knappes Jahr darauf Ludwig der Deutsche verstorben war, trat die Reichsteilung von 865 in Kraft. Wie Karlmann wurden Ludwig d. J. und Karl III. Könige in den ihnen seit langem zugewiesenen Ländern. Daß ausgerechnet Karl, der wie kein anderer in beschränktem Kreise die ihm angemessene Entfaltungsmöglichkeit gefunden hatte, noch einmal die Aufgabe der Gesamtregierung zufiel, beschleunigte gewiß den Zerfall des karolingischen Großreiches. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß in seiner Zeit Formen künftiger Herrschaft erkannt und gefördert worden sind.

¹⁷¹ Es ist auffällig, daß Karlmann nach dem Vertrag von Meerssen als *Intervenient* in einer Urkunde seines Vaters für Kloster Prüm erscheint (D LdD 141). Man sollte hier eigentlich eher Ludwig d. J. oder Karl III. erwarten. Zu Aufkommen und Bedeutung der Interventionen in Königsdiplomen s. die wichtigen Bemerkungen von Keller (wie Anm. 147) S. 338 f. mit Anm. 17 bzw. S. 438 f. mit Anm. 18.

¹⁷² S. oben S. 24; vgl. *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 186.

¹⁷³ *Annales Fuldenses* (wie Anm. 3) S. 78.

¹⁷⁴ *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 198; ferner BM² 1512 b.

¹⁷⁵ *Annales de Saint-Bertin* (wie Anm. 74) S. 186: *Et nolens idem Hludouuicus pater ut ipsi filii sui cum fratre illorum Karlomanno aduersus Vuinidos pergerent, obtinere non potuit*; ferner BM² 1490 e.

¹⁷⁶ Zur *Ordinatio Imperii* zuletzt: Dieter Hägermann, *Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur Divisio regnorum von 806 und zur Ordinatio Imperii von 817*, in: *Historisches Jahrbuch* 95 (1975, ersch. 1977) S. 278—307; vgl. Karl Schmid, *Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch*, in: *Alemannica. Landeskundliche Beiträge. Festschrift für Bruno Boesch* (= *Alemannisches Jahrbuch* 1973/75, 1976) S. 500—532.

Korrekturnachtrag. Erst nach Beginn der Drucklegung wurde mir die Arbeit von Silvia Konecny, *Die Frauen des karolingischen Königshauses. Die politische Bedeutung der Ehe und die Stellung der Frau in der fränkischen Herrscherfamilie vom 7. bis zum 10. Jahrhundert* (Dissertationen der Universität Wien 132) 1976, bekannt (vgl. *Dies.*, *Eherecht und Ehepolitik unter Ludwig dem Frommen*, in: *MIOG* 85, 1977, S. 1—21). K.s

Auffassungen widersprechen in einigen Punkten meinen Darlegungen, so daß ich auf sie kurz eingehen muß. Karl III. ist nach K. (S. 141) zwei Ehen eingegangen; der ersten Verbindung mit der Tochter Erchangars soll Bernhard entstammt sein, der in den *Annales Fuldenses* (wie Anm. 3, S. 103 ad a. 885) als Sohn Karls *ex concubina* bezeichnet wird (1.). Der Eheschluß, den K. auf 862 datiert, sei ferner — ebenso wie die Ehen Karlmanns mit der Tochter des *dux* Ernst und Ludwigs d. J. mit der Tochter Liudolfs von Sachsen — Ausdruck einer oppositionellen Gesinnung gegen den Vater gewesen (2.). Richgard, von K. nicht als Tochter Erchangars betrachtet (3.), habe Karl III. wohl erst 873 zur Frau genommen (4.). — Was zunächst These 4 betrifft, so ist es zwar richtig, daß in D LdD 108 die Indiktion (*VIII*) nicht zum Regierungsjahr (*XXX*) stimmt (s. o. Anm. 75), doch läßt sich das von K. vorgeschlagene Jahr 873 mit beiden Angaben nicht vereinbaren. Ein Aufenthalt Ludwigs d. D. am 1. 8. 873 in Frankfurt paßt auch nicht zu dem Itinerar des Königs (BM² 1498, a—d). Vor allem aber war der in dem Diplom genannte Erzkapellan Grimald 873 bereits verstorben, nachdem er 870 seine Hofämter abgegeben hatte (*Fleckenstein*, wie Anm. 6, S. 176). Andererseits lassen sich die Zeitangaben der Urkunde — wie *Kebr* gezeigt hat — mit geringfügigen Korrekturen auf 861 oder 862 reduzieren. Die Schenkung Ludwigs d. D. in Bergen, Endingen, Bahlingen und Sexau ist also weiterhin in eines der genannten Jahre zu setzen. D LdD 108 muß daher auch mit der in den *Annales Bertiniani* zu 862 bezeugten Heirat Karls mit der Tochter Erchangars zusammenhängen. Eine Identität der Braut mit Richgard (3.), die im übrigen in den von K. übersehenen Statuten von Andlau überliefert ist (oben Anm. 76), dürfte sicher sein, weil die Güter am Kaiserstuhl und am Schwarzwald später dem von Richgard gestifteten Kloster gehörten (s. Anm. 72). Die Stelle bei Regino (wie Anm. 86, S. 127), nach der Richgard *plus quam decennio legitimi matrimonii foedere eius* (sc. Karls) *consortio esset sociata*, ist wohl zu ungenau, um im Sinne K.s eine nur „etwas mehr als zehn Jahre“ währende Ehe zu beweisen. Als Mutter Bernhards (1.) kommt Richgard zweifellos nicht in Betracht (s. die Anm. 86 zit. Quellen). Wenn schließlich Ludwig d. D. die Ehe seines Sohnes mit Richgard durch die Güterschenkung von 861/2 förderte, kann die Vermählung nur mit seinem Einverständnis zustande gekommen sein (2.). Im übrigen dürften auch Eheschließungen der beiden anderen Söhne gegen den Willen Ludwigs d. D. so gut wie ausgeschlossen gewesen sein. Man braucht sich nur daran zu erinnern, daß der König die Heirat Ludwigs d. J. mit der Tochter Adalhards zu verhindern wußte (s. Anm. 74) und Karlmanns Schwiegervater Ernst vor 861 offenkundig sehr schätzte (s. die bei *Reindel*, Handbuch, wie Anm. 70, S. 195 zit. Belege).